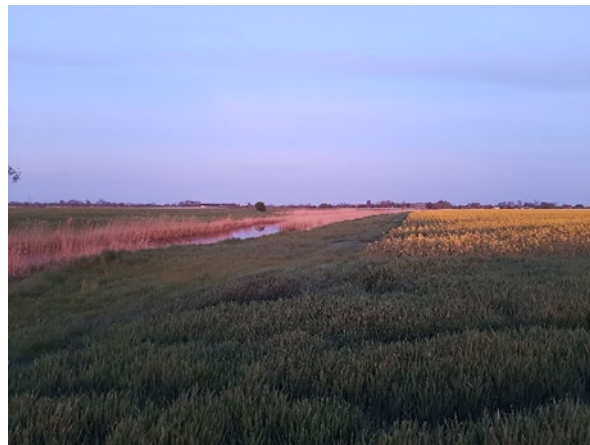


Artenschutzfachbeitrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10
- Gemeinde Herzhorn -



Januar 2024

Artenschutzfachbeitrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10

Gemeinde Herzhorn

Auftraggeber:

Trianel Energieprojekte
GmbH & Co.KG
Krefelder Str. 203
52070 Aachen

Auftragnehmer:

BORNHOLDT Ingenieure GmbH

Niederlassung Potsdam

Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam
Tel.: 0331/7409142
Fax: 0331/7409144
E-Mail: info@bornholdt-potsdam.de

Hauptsitz

Klaus-Groth-Weg 28
25767 Albersdorf
Tel.: 04835/9706-0
Fax: 04835/9706-32
info@bornholdt-gmbh.de

Dipl.-Ing. Jan Bornholdt – Landschaftsplanung

M.Sc. Izabela Linde – Umwelt- und Naturschutzplanung

M.Sc. Nancy Armas Martinez – Umwelt- und Naturschutzplanung (Kartierungen)

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	1
1 EINLEITUNG	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen	4
1.4 Datengrundlage	5
2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	7
2.1 Lage und Beschreibung des Vorhabens	7
2.2 Relevante Projektwirkungen	8
2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	8
2.2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
3 BIOTOPTYPEN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	10
4 BESTANDDARSTELLUNG UND RELEVANZPRÜFUNG	14
4.1 Europäische Vogelarten.....	14
4.1.1 Brutvögel.....	14
4.1.2 Rastvögel.....	21
4.1.3 Gastvögel	23
4.2 Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	24
4.3 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	26
4.3.1 Fledermäuse	26
4.3.2 Haselmaus, Birkenmaus, Fischotter und Biber.....	30
4.4 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Säugetiere	32
4.5 Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	34
4.6 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Amphibien.....	37
4.7 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	39
4.8 Fische des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	41
4.9 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Fische.....	43
4.10 Insekten (Libellen, Schmetterlinge, Käfer) des Anhangs IV der FFH- Richtlinie	45
4.11 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Insekten.....	49
4.12 Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	51

5 PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN GEMÄß § 44 ABS. 1 BNATSCHG	53
5.1 Brutvögel	53
5.1.1 Graureiher	53
5.1.2 Saatkrähe	53
5.1.3 Blaukehlchen	54
5.1.4 Rauchschwalbe	54
5.1.5 Rohrweihe	55
5.1.6 Kiebitz	56
5.1.7 Feldlerche	56
5.1.8 Zwergschnepfe	57
5.1.9 Brutvogel menschlicher Bauten einschl. Gittermasten und Flachdächer	57
5.1.10 Gehözhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter	58
5.1.11 Gehölz- und Gebüschbrüter	59
5.1.12 Binnengewässerbrüter	60
5.1.13 Röhrichtbrüter	61
5.1.14 Bodenbrüter	61
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	62
5.2.1 Breitflügelfledermaus	62
5.2.2 Großer Abendsegler	63
5.3 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Arten	63
5.3.1 Teichfrosch	63
5.3.2 Feldhase	64
6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHRLICHER VERBOTE NACH § 44 BNATSCHG	66
6.1 Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	66
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	67
6.3 In anderen Planungsunterlagen bereits vorgesehene Maßnahmen	68
7 ZUSAMMENFASSUNG	69
8 QUELLEN	70

Anhang

- Karte Biotoptypen
- Karte Vogelvorkommen im Untersuchungsgebiet
- Karte Rast- und Gastvögel
- Lage der Ausgleichsfläche ACEF 1
- Formblätter

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes	8
Abbildung 2: Intensivacker mit Raps	10
Abbildung 3: Mäßig Artenreiches Wirtschaftsgrünland südlich des Plangebietes	11
Abbildung 4: Das Marschgewässer Spleth mit Röhrichtbeständen	11
Abbildung 5: Das Marschgewässer Spleth	12
Abbildung 6: Graben mit Röhrichten westlich des Plangebietes	12
Abbildung 7: Gleisanlage	13

Tabellen

Tabelle 1: Kartierungstermine	5
Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet erfasste Brutvögel deren Schutzstatus sowie Prüfrelevanz	17
Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet erfasste Brutvögel	21
Tabelle 4: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützte Pflanzen, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	25
Tabelle 5: Alle in Schleswig-Holstein vorkommende und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermäuse sowie deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	28
Tabelle 6: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützte Säugetiere, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	31
Tabelle 7: Erfassungsergebnisse des Vorkommens der Säugetiere im Vorhabengebiet sowie deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	33
Tabelle 8: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützte Amphibien, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	35
Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet dokumentierte Amphibienarten, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	38
Tabelle 10: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützten Arten, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	40
Tabelle 11: In Schleswig-Holstein vorkommende nach Anhang IV geschützte Fische, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	42
Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet dokumentierte Fische sowie deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	44
Tabelle 13: In Schleswig-Holstein vorkommende nach Anhang IV geschützte Insekten sowie deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	47
Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet dokumentierte Insekten, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	50

Tabelle 15: In Schleswig-Holstein vorkommende nach Anhang IV geschützte Weichtiere,
deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz52

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA) durch die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG in der Gemeinde Herzhorn im Kreis Steinburg.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng, besonders und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. ihrer Lebensräume kommen, so dass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Rahmen einer Konfliktanalyse zu untersuchen ist. Des Weiteren werden Maßnahmen ermittelt, die ergriffen werden müssen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zumindest minimieren zu können.

Der Artenschutzfachbeitrag dient als fachliche Grundlage zur ggf. notwendigen Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 62 BNatSchG in Vorbereitung der Umsetzung des Bebauungsplans.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Daraufhin wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u.a. hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen novelliert. Seit dem 17. Dezember 2007 bzw. durch das neue BNatSchG seit dem 01.03.2010 liegt somit eine neue Rechtslage vor, die nachfolgend dargestellt wird (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert).

Artenschutzrechtliche Verbote

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Die Regelungen zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen. Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Im Ergebnis ist bei Eingriffsvorhaben eine Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Anhang IV-Arten der FFH-RL sowie für europäische Vogelarten zu prüfen, während der Schutz für die lediglich besonders geschützten Arten im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu gewährleisten ist. Dabei sind die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen. Sind bei entsprechender Anwendung Verbotstatbestände nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich. Die Voraussetzungen für eine zu erteilende Ausnahme im Rahmen von Planfeststellungen und Eingriffsgenehmigungen richten sich nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt in enger Anlehnung an „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH 2016).

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange gliedert sich in zwei Arbeitsschritte: „Relevanzprüfung“ und „Konfliktanalyse“. Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, unter den europarechtlich geschützten Arten diejenigen zu ermitteln, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dabei handelt es sich um Arten welche aufgrund ihrer Lebensraumansprüche im Vorhabengebiet nicht vorkommen können bzw. im Rahmen der Bestanderfassung nicht dokumentiert wurden. Diese Arten müssen der vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Sobald jedoch Beeinträchtigungen für bestimmte Arten nicht von vornherein mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, muss eine Konfliktanalyse durchgeführt werden.

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSchRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind im Rahmen der Relevanzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle in der VSchRL definierten europäischen Vogelarten. Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind werden nicht berücksichtigt, da die Rechtsverordnung noch nicht erlassen wurde. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung

ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im vorliegenden Fall keine Rolle. Diese Arten sollten jedoch bereits im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ihre Berücksichtigung finden.

1.4 Datengrundlage

Zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet sowie angrenzenden Flächen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Bestandskartierung bzw. Geländeerfassungen durch das Büro Bornholdt Ingenieure GmbH für folgende Artengruppen (vgl. Tabelle 1):
 - Brutvögel: 5 Kartierungstage im Zeitraum zwischen April 2023 und Juni 2023 angelehnt an die Linienkartierung von SÜDBECK et al. (2005) und Bibby et al. (1995)
 - Rast- und Zugvögel: 4 Kartierungstage im Zeitraum von Februar / März 2023 und Oktober 2023 angelehnt an die Linienkartierung von SÜDBECK et al. (2005)
 - Amphibien und Reptilien: die Erfassung erfolgt durch Sichtbeobachtungen an 3 Erfassungsterminen im Zeitraum zwischen Mai 2023 und August 2023 an Standorten mit geeigneten Strukturen. Zusätzlich wurden geeignete Tagesverstecke, wie Balken, Bretter und Steine kontrolliert.
 - Säugetiere: die Erfassung von Wild, inkl. Wildwechsel erfolgte an 2 Erfassungsterminen im Zeitraum zwischen April 2023 und Juni 2023 mittels Losungen und Sichtbeobachtungen
 - Fledermäuse: die Erfassung der Jagdgebiete wurde an einem Erfassungstermin mittels BatDetektor im Juni 2023 durchgeführt. Die akustische Bestimmung mit Ultraschalldetektoren erfolgt nach Skiba (2009) und Runckel et. al (2018). Bei dem verwendeten Gerät handelt es sich um das Modell „Petterson u256 USB Ultrasound Microphone“.
- Biotoptypen: Kartierungsmethodik nach LLUR (2019)

Zur Ermittlung von potentiellen Vorkommen weiterer prüfrelevanter Tierarten wurden darüber hinaus folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage des Landes-Artenkatasters (LLUR 2023)
- Auswertung einschlägigen Werke zur Verbreitung von Tierarten in Schleswig-Holstein (v.a. „Die Säugetiere Schleswig-Holsteins“ 2011 von P. Borkenhagen, FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein, Stand 2020, Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2019)

Tabelle 1: Kartierungstermine

Datum	Untersuchte Artengruppen / Lebensräume	Wetter	Kartierer/in
15.02.2023	Rastvögel	neblig, 0°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
15.03.2023	Rastvögel	starker Wind, sonnig, 15°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez, Dipl. Geographin Susanne Siebert

05.04.2023	Brutvögel	sonnig, 11°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
26.04.2023	Brutvögel, Säugetiere, Überprüfung der Bäume auf Baumhöhlen	bewölkt, 4°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
10.05.2023	Brutvögel	trocken, leicht bewölkt, 11°C	Dipl. Ing. Jan Bornholdt
22.05.2023	Biotope	windig, bewölkt, 15°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
23.05.2023	Reptilien und Amphibien	windig, bewölkt, 15°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
24.05.2023	Brutvögel	bewölkt, 9°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
07.06.2023	Amphibien, Säugetiere	klar, 14°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
07.06.2023 (nachts)	Fledermäuse, Jagdreviere	klar, 14°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
23.06.2023	Brutvögel	bewölkt, 20°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
04.08.2023	Reptilien	bewölkt, 19°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
16.08.2023	Amphibien, Reptilien	sonnig, 17°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
05.10.2023	Rastvögel	sonnig, 14°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez, B. Ed. Hannah Häberkorn
11.10.2023	Rastvögel	bewölkt, immer wieder Nieselregen, 17°C	M.Sc. Hanne Mertens, Dipl. Geographin Susanne Siebert

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

2.1 Lage und Beschreibung des Vorhabens

Das Unternehmen Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG plant im Außenbereich der Gemeinde Herzhorn im Kreis Steinburg (Amt Horst-Herzhorn) auf einer Fläche von ca. 26,6 ha die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA). Der Geltungsbereich für das Vorhaben beträgt dabei ca. 30,2 ha und wird im Norden durch die Bahnstrecke und im Süden durch das Marschgewässer Spleth begrenzt.

Das Untersuchungsgebiet liegt in dem Naturraum Kremper Marsch, der dem Hauptlandschaftsraum Marsch und Elbaue zugeordnet wird, und ist durch perimarine Ablagerungen, vorwiegend aus Schluff und Ton, aus dem Holozän geprägt. Für die Errichtung der PV-FFA sind bisher genutzte Ackerfläche in der Gemarkung Herzhorn vorgesehen.

Im Folgenden werden die für die Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages relevanten technischen Ausgestaltungen kurz beschrieben:

Modulfeld

- Installation von monokristallinen Modulen auf Gestelleinheiten (Modultische)
- Modulaufständerung: 2-Pfosten-Konstruktionen aus verzinktem Stahl
- Möglichst optimale Neigung (ca. 15°) und Ausrichtung nach Nord-Süd
- Höhe der Modultische bis max. 3,5 m
- Abstand zwischen der Unterkante der Module und Bodenoberfläche beträgt 0,8 m
- Modultischreihenabstand von min. 3 m
- Geplante Errichtung von ca.13 Trafostationen

Erschließung, Zuwegung und Arbeitsflächen innerhalb der PV-FFA sowie Umzäunung

Zur Erschließung des Plangebietes an die Straße reichenreihe wird eine private Verkehrsfläche im Norden angelegt. Innerhalb der PV-FFA Anlage werden teilweise versickerungsfähige, geschotterte Hauptwege für den Brandschutz angelegt.

Die gesamte PV-FFA wird mittels eines max. 2,2 m hohen Zauns umzäunt.

Voraussichtliche Betriebsdauer

Die voraussichtliche Betriebsdauer der PV-Anlage beträgt ab Inbetriebnahme 30 Jahre.

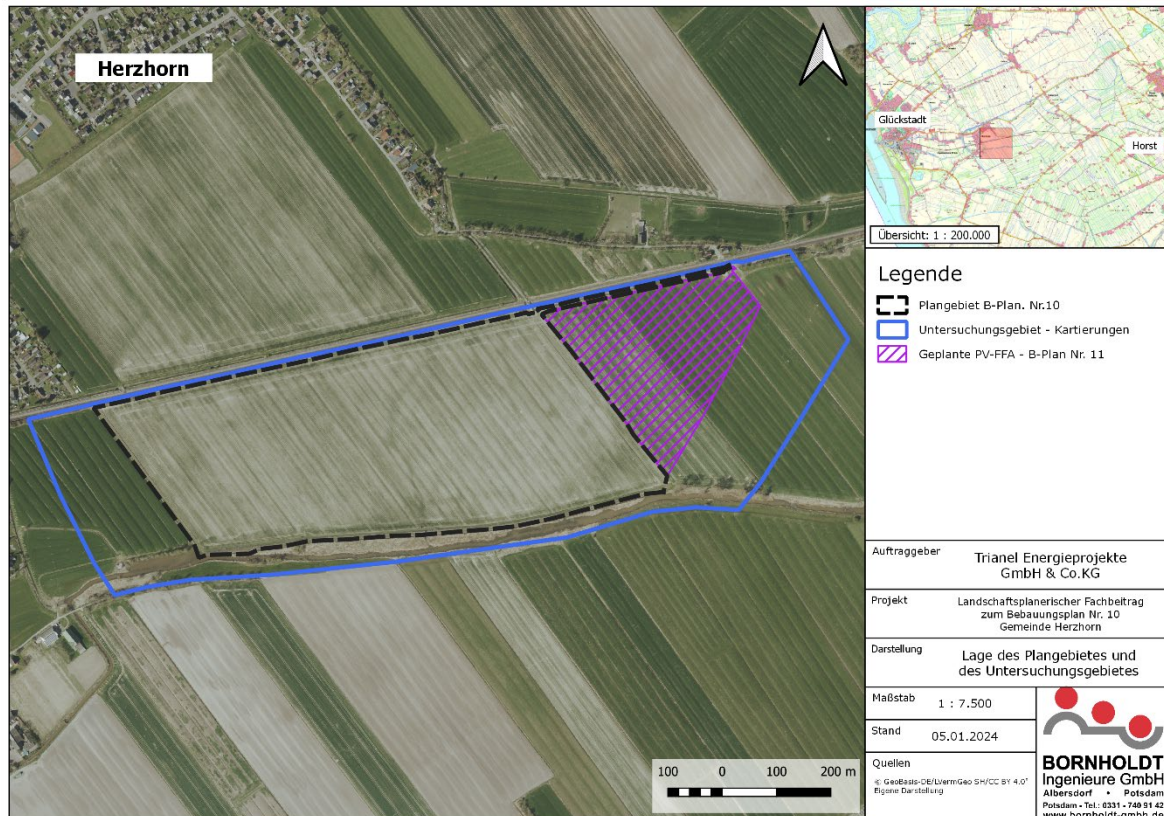


Abbildung 1: Lage des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes

2.2 Relevante Projektwirkungen

Nachfolgend werden die möglichen Wirkfaktoren dargestellt, welche von dem geplanten Bauvorhaben ausgehen und möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten verursachen könnten. Die Wirkfaktoren werden prinzipiell in bau- anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilt.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Als baubedingten Wirkfaktoren werden alle Auswirkungen benannt, die mit den Bauarbeiten verbunden sind und nur temporär während der Bauphase auftreten. Diese werden wie folgt zusammengefasst:

- Baubedingte und großflächige Schädigung der vorhandenen Vegetationsdecke durch die Einrichtung von temporären Bauflächen und Lagerplätzen, sowie durch Befahren und Verlegen von Leitungen
- Mögliche Beeinträchtigung angrenzender Biotopstrukturen durch den Baubetrieb
- vorübergehende Barriere- oder Fallwirkung durch temporäre Bodenaufgrabungen
- vorübergehende nichtstoffliche Einwirkungen wie optische und akustische Reize (Licht-, Lärm- und Bewegungsreize)
- Meidung des bisherigen Habitats bzw. Fluchtverhalten von Tieren aufgrund des Lärms und der menschlichen Anwesenheit

- vorübergehende Einbringung von Stickstoffverbindungen, Feinstaub- und Staubemissionen aufgrund des Baumaschineneinsatzes
- Bodenverdichtung durch Einsatz von schweren Baumaschinen kann z. B. zur zunehmenden Staunässe führen und somit zur Veränderung der Vegetationszusammensetzung
- ggf. Aufbringung von standort-untypischen Substraten (z.B. Schottermaterial) auf Baustraßen und Baueinrichtungsflächen und damit verbundene Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen
- ggf. Einbringung von Schadstoffen durch Verlust / Havarien von Schmier- und Reinigungsmitteln

2.2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sind alle Beeinträchtigungen die direkt mit der Nutzung, sowie dem täglichen Betrieb der geplanten Anlage verbunden sind. Diese werden wie folgt zusammengefasst:

- Kleinflächiger Verlust von Vegetationsstandorten durch dauerhafte Bodenversiegelung (punktuelle Verankerung der Module, Errichtung der Trafostation, teilversiegelte Wege)
- Veränderung der Vegetationsdecke gegenüber dem Ausgangszustand durch Entwicklung eines extensiven Grünlandes und Bewirtschaftung der Fläche durch Mahd oder Beweidung
- Änderung der Beschattungs- bzw. Lichtverhältnisse für Bodenvegetation und Fauna durch Aufstellung der Module
- mögliche optische Effekte wie Lichtreflexe, Spiegelungen, Blendwirkung
- möglicher Verlust von Lebensräumen und Bruthabitaten von empfindlichen Wiesenvogelarten durch visuelle Wirkung (Silhouetteneffekt)
- Barrierewirkung und Lebensraumverlust für Mittel- und Großsäuger durch die Umzäunung der Anlage
- Aufbringung von Schottermaterial auf Zuwegung und damit Einbringung von standortuntypischen Substraten
- ggf. dauerhafte Aufbringung von Standort untypischen Substraten (z.B. Schottermaterial) auf Zuwegung und damit verbundene Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen

3 BIOTOPTYPEN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET

Im Untersuchungsgebiet wurden die im Folgenden beschriebene Biotoptypen festgestellt (vgl. Anhang 1).

Intensivacker (AAy)

Code gem. OR: AA

Schutzstatus: -

Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, die meist dem Anbau von Getreide, Hackfrüchten, Mais o.ä. dient. Zum Untersuchungszeitpunkt befand sich auf den Vorhabenflächen Raps.



Abbildung 2: Intensivacker mit Raps

Mäßig Artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)

Code gem. OR: GI

Schutzstatus: -

Mäßig Artenreiches Wirtschaftsgrünland, mit mehr als 5 % Deckung von Begleitpflanzen, häufig mit hoher Deckung von Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*).

Die Flächen befinden sich im Norden, Westen und Süden, angrenzend an das Plangebiet und sind vor allem durch das einjährige Rispengras (*Poa annua*) dominiert. Auf der südlichen, entlang der Spleth verlaufenden Fläche sind zudem Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gamander Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Vergissmeinnicht (*Myosotis*) als wertgebende Pflanzen vorhanden. Darüber hinaus kommen u.a. auch Brennnesseln (*Urtica dioica*), Gew. Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Echter Beinwell (*Symphytum officinale*) sowie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) vor. Auf dem nördlichen Randstreifen wurden mehr Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) sowie Weißklee (*Trifolium repens*) und Ackerschachtelhalm (*Equisetum arvense*) dokumentiert.



Abbildung 3: Mäßig Artenreiches Wirtschaftsgrünland südlich des Plangebietes

Röhricht (FBn/vr)

Code gem. OR: NR

Schutzstatus: Geschütztes Biotop gem. §30 (2) Nr. 1 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 2c

Das Röhricht verläuft südlich des Plangebietes entlang der Spleth und befindet sich außerhalb des Plangebietes.



Abbildung 4: Das Marschgewässer Spleth mit Röhrichtbeständen

Sonstiger Naturnaher Bach (FBn)

Code gem. OR: FBn

Schutzstatus: Geschütztes Biotop gem. §30 (2) Nr. 1 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 1a

Naturnaher Bach ohne flutende Vegetation.

Das naturnahe Marschgewässer Spleth mit großen Röhrichtbeständen (an beiden Uferseiten) verläuft südlich und außerhalb des Plangebiets.



Abbildung 5: Das Marschgewässer Spleth

Sonstiger Graben (FGy)

Code gem. OR: FG

Schutzstatus: -

Nördlich und westlich des Plangebietes befindet sich jeweils ein ca. 1 m bis 1,5 m breiter und mit Brennnesseln und wenig Schilf bewachsener Graben. Während der westliche Graben wasserführend ist, gab es im nördlichen Graben zum Zeitpunkt der Begehungen nur abschnittsweise Wasser.



Abbildung 6: Graben mit Röhrichten westlich des Plangebietes

Gleisanlage (SZg)

Code gem. OR: SVb

Schutzstatus: -

Dem Bahnverkehr dienende Fläche einschließlich der Gleisanlage zuzurechnende Randbereiche.

Die zweigleisige, elektrifizierte Gleisanlage der Marschbahn verläuft nördlich des Plangebietes.



Abbildung 7: Gleisanlage

4 BESTANDDARSTELLUNG UND RELEVANZPRÜFUNG

4.1 Europäische Vogelarten

Unter den im Vorhabengebiet kartierten Arten, werden in der folgenden Relevanzprüfung, jene Arten, als für die Konfliktdanalyse nicht relevant ausgeschlossen, für die ein Eintreten der Verbotstatbestände bereits mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. Tabelle 2).

Für die übrig gebliebenen Arten wird im darauffolgenden Schritt im Rahmen der Konfliktdanalyse das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG geprüft.

In Bezug auf die zu prüfende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ist es sinnvoll, zwischen den folgenden Gruppen zu unterscheiden:

- Brutvögel: brüten im Vorhabengebiet oder dessen unmittelbarer Nähe und können durch Verluste von Fortpflanzungsstätten, Störungen und ggf. baubedingte Schädigungen (Jungvögel, Nester, Gelege) oder anlagebedingte Tötungen (Kollision bei Flügen im Brutrevier) betroffen sein
- Rastvögel: nutzen Teile des Untersuchungsgebietes v.a. im Frühjahr und Herbst meist flexibel und großräumig als Rast- und Nahrungsgebiet. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Arten bzw. Rastgebiete können durch erhebliche Störungen (Bautätigkeit, Scheuchwirkung), durch Kollisionen bei Flügen zwischen Teilrastgebieten oder durch die dauerhafte Entwertung von landesweit bedeutenden Rastplätzen entstehen
- Gastvögel: sind Zugvögel, die in einem Gebiet zwar vorkommen, sich dort jedoch nicht fortpflanzen. Je nach Jahreszeit wird zwischen Winter- und Sommergästen unterschieden

4.1.1 Brutvögel

Die im Plangebiet sowie angrenzenden Flächen dokumentierte heimische Brutvogelarten sind in Tabelle 2 zusammengefasst. Alle bisherigen Sichtungen erfolgten sowohl im Plangebiet selbst, als auch südlich davon im Bereich der Spleth sowie nördlich an der Bahnstrecke (vgl. Anhang 2).

Die prüfungsrelevanten Arten sind in der Tabelle 2 ggf. fett hervorgehoben.

Alle im Untersuchungsgebiet kartierten Vogelarten (vgl. Tabelle 2) sind als europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 VSchRL einzustufen. Nicht alle sind jedoch einzeln auf das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG zu prüfen. Laut dem LBV-SH (2016) werden nur Vogelarten einzeln geprüft (Artenniveaubetrachtung), die zu mindestens einer der folgenden Gruppen gehören: in Anhang 1 der VSchRL aufgelistete Arten, Arten die einen Gefährdungsstatus der Roten Liste Schleswig-Holsteins aufweisen, die in Schleswig-Holstein sehr seltenen Arten, Koloniebrüter oder Arten, die besondere Habitatansprüche haben und gleichzeitig in Schleswig-Holstein ungleich verteilt sind (Großer Brachvogel, Rotschenkel). Die übrigen, häufigen Vogelarten können zu Gruppen mit ähnlichen Habitaten, s.g. Gilden zusammengefasst und geprüft werden.

Die Prüfung der Verbotstatbestände bei dem vorliegenden Vorhaben erfolgt für folgende Gilden: **Brutvögel menschliche Bauten incl. Gittermasten und Flachdächer:** Haussperling, Turmfalke, Bachstelze; **Gehölzhöhlenbrüter einschl. Nischenbrüter:** Bachstelze, Feldsperling, Kohlmeise; **Gehölz- und Gebüschbrüter:** Kuckuck,

Rabenkrähe, Zaunkönig, Sumpfrohrsänger, Gartengrasmücke, Zilpzalp, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Grünfink, Mäusebussard, Turmfalke; **Binnengewässerbrüter:** Schnatterente, Reiherente, Blässhuhn, Stockente, Kanadagans, Teichhuhn; **Röhrichtbrüter:** Teichrohrsänger, Rohrammer, Schilfrohrsänger; **Bodenbrüter:** Fasan, Wiesenschafstelze.

Für die Arten: Graureiher, Saatkrähe, Blaukehlchen, Rohrweihe, Kiebitz, Feldlerche, sowie Rauchschnalbe ist eine **Einzelprüfung** erforderlich.

Für den im Plangebiet dokumentierten Star, Wiesenweihe, Kormoran und Rotmilan entfällt die Prüfung der Verbotstatbestände da diese Arten auf dem Überflug über das Plangebiet gesichtet wurde. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Brutstätten für überwiegenden Teil diese Arten.

Für alle im Untersuchungsgebiet dokumentierten Arten die prüfrelevant sind, kann es vor allem während der Bauphase sowie bei Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Pflegeschnitten zu negativen Auswirkungen kommen. Lärm, Bauarbeiten, Erschütterungen bzw. ständige Präsenz von Menschen können Irritations-, Scheuch- und Meidungseffekte auslösen und dazu führen, dass die Fläche während der Zeit durch die Vögel gemieden wird. Die baubedingten negativen Auswirkungen, die Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Pflegeschnitte sind jedoch in der Regel von kurzer- bis mittelfristiger Dauer. Sobald die Vögel über längere Zeit nicht erheblich beunruhigt werden, kann die Fläche grundsätzlich von vielen Vogelarten erneut genutzt werden.

Im geplanten Ansiedlungsort der PV-FFA ist keine Vegetation in Form von Bäumen oder Gebüsch vorhanden. Diese sind lediglich auf den, an das Plangebiet angrenzenden, Flächen im Norden zu finden und auch dort nur vereinzelt. Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Vegetation in Form von Bäumen und Gebüsch beseitigt wird, sind die Brutstätten bzw. Lebensräume der Gehölz- und Gebüschbrüter nicht betroffen. Darüber hinaus zeigen einige Untersuchungen, dass Zwischenräume sowie Randbereiche von PV-FFA von zahlreichen Vogelarten als Brut-, Nahrungsgebiet genutzt werden. Einige Vogelarten nutzen die Gestelle der Modultische um dort zu brüten (Günnewig et al. 2007). Viele Singvögel, welche in den angrenzenden Flächen ihre Lebenshabitate haben, suchen regelmäßig die PV-FFA zur Nahrungsaufnahme auf. Die Module werden außerdem als Sing- und Ansitzwarte genutzt. Für die Greifvögel, welche Offene- und Halboffene Räume zur Nahrungssuche benötigen ist bekannt, dass sie dabei PV-FFA nicht prinzipiell meiden. Es wurden sowohl Jagdflüge (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Wiesenweihen und Rohrweihen) zwischen den Modulreihen, als auch Überflüge (z.T. kreisende) von Mäusebussard, Sperber oder Turmfalke beobachtet. Darüber hinaus nutzten z.B. Mäusebussarde die Zäune als auch die PV-Module als Ansitzwarten (KNE 2021). Für die gesichteten Greifvogelarten kann es vor allem während der Bauzeiten und damit verbundenen Störungen (Lärm, ständigen Präsenz von Menschen) zu vorübergehenden Verlusten des Nahrungsgebietes kommen.

Für die in den Röhrichten brütenden Arten sind sowohl im Plangebiet selbst (Graben mit Röhrichten im Westen), als auch auf angrenzenden Flächen (Spleth im Süden) Lebensräume sowie potentielle Bruthabitate vorhanden. Somit kann es für diese Arten in erster Linie durch die Aktivitäten im Rahmen der Baumaßnahmen zu negativen Auswirkungen kommen.

Bei den im Untersuchungsgebiet dokumentierten Binnengewässerbrüter kann eine starke Betroffenheit durch das Bauvorhaben ebenso ausgeschlossen werden. Die potentiellen Bruthabitate sowie Hauptlebensräume dieser Arten (die Spleth mit ihren Röhrichtbeständen) befinden sich außerhalb des Plangebietes im Süden. Im Zuge der

Baumaßnahmen wird in diese Bereiche nicht eingegriffen. Die Vermutung, dass Wassergebundene Vogelarten infolge von Reflexionen die Solarmodule für Wasserfläche halten und versuchen könnten auf diesen zu landen, konnte bei durchgeführten Beobachtungen nicht bestätigt werden (ARGE 2007). Da jedoch das Plangebiet durch die Stockente regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt wurde, kommt es durch die Baumaßnahmen und Überbauung der freien Fläche mit PV-Modulen zum Verlust des Nahrungsgebietes.

Für die Bodenbrütende Arten vor allem für Wiesenschafstelze und Fasan gehen durch die Errichtung der PV-FFA in erster Linie Flächen mit Lebensraumpotential verloren. Das Plangebiet als Nahrungshabitat kann nach der Beendigung der Bauarbeiten prinzipiell durch alle diese Arten wieder genutzt werden. Die Wieseschafstelze wurde innerhalb der PV-FFA auch als Brutvogel dokumentiert (Zaplata, Stöfer 2021).

Für Brutvögel menschliche Bauten sowie Höhlen- und Nischenbrüter sind aufgrund der im Plangebiet nicht vorhandenen Bruthabitate keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Diese Arten nutzen das Plangebiet für die Nahrungssuche.

Unter den Vogelarten, für die eine Einzelprüfung erforderlich ist, sind vor allem Wiesenbrüter wie Kiebitz und Feldlerche davon betroffen, dass die Überschildung der Flächen mit PV-Modulen zu negativen Auswirkungen führt. Diese bodenbrütenden Vogelarten nutzen die Fläche als Nahrungs- und Ruhestätte. Ebenso ist davon auszugehen, dass jeweils ein Kiebitz Brutpaar und ein Feldlerchen Brutpaar das Plangebiet als Fortpflanzungsstätte nutzen. Somit kann es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG (Verletzung, Tötung, Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen) kommen. Für die im Plangebiet dokumentierten Blaukehlchen befinden sich im Westen des Plangebietes in den Bereichen eines Grabens sowie südlich angrenzend an das Plangebiet potentielle Lebensräume und Bruthabitate. Aufgrund der Nähe des Baufeldes zu den potentiellen Lebensräumen des Blaukehlchens, kann es vor allem während der Bauzeiten zu erheblichen Störungen sowie Eintreten von Verbotstatbeständen kommen. Die restlichen Vogelarten für die eine Einzelprüfung erforderlich ist, wurden zum größten Teil außerhalb des Plangebietes auf der Nahrungssuche beobachtet.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet erfasste Brutvögel deren Schutzstatus sowie Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG bzw. erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	VSchRL			
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Einzelartprüfung]
Turmfalke	<i>Falco tinnuculus</i>	*	*	sg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	V	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Einzelartprüfung]
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	sg	x	ja	Nachweis	ja [Einzelartprüfung]
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG bzw. erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	VSchRL			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Sumpfrohr-sänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Dorngras-mücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	bg	-	nein	Nachweis	nein [nur Überflug]
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	V	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Schilfrohr-sänger	<i>Acrocephalus schoenebaenus</i>	*	*	sg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	sg	x	nein	Nachweis	nein [nur Überflug]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG bzw. erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	VSchRL			
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	sg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Wiesenschaf-stelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	*	sg	x	ja	Nachweis	ja [Einzelbetrachtung]
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	*	V	bg	-	ja	Nachweis	ja [Einzelbetrachtung]
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	sg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	2	sg	-	ja	Nachweis	ja [Einzelbetrachtung]
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	bg	-	ja	Nachweis	ja [Einzelbetrachtung]
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	bg	-	nein	Nachweis	nein [nur Überflug]
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	sg	x	nein	Nachweis	nein [nur Überflug]
0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet 4 = potenziell gefährdet 5 = Arten mit geographischer Restriktion								

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG bzw. erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	VSchRL			
<p>G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste D = Daten mangelhaft (defizitär) * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen - : keine Angabe</p> <p>BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nach: Kieckbusch, J. et al. Rote Liste Schleswig-Holstein, 6. Fassung, LfU 2021; Dachverband Deutsche Avifaunisten (DDA), Rote Liste der Brutvögel 6. Gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021); Richtlinie 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und Rates, Anhang I, 2009</p>								

4.1.2 Rastvögel

Hinsichtlich der potentiellen Beeinträchtigungen sind neben den Brutvögeln auch Rastvögel auf Rastgebieten von landesweiter Bedeutung als artenschutzrechtlich relevant zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Verbotstatbestände muss für die Rastvögel auf Artenniveau (Einzelprüfung) erfolgen. Da kleinere Rastvogelbestände meist eine hohe Flexibilität aufweisen und ohne weiteres auf andere geeignete Rastgebiete ausweichen können, reicht es aus, sich bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf landesweit bedeutsame Rastbestände zu beschränken. In der Regel ist von einer landesweiten Bedeutung auszugehen, wenn in dem Gebiet regelmäßig mindestens 2% des landesweiten Restbestandes der jeweiligen Arten in Schleswig-Holstein rasten. Die Ermittlung der Größe des Bestandes erfolgt anhand der in Anlage 2, LBV-SH, 2016 genannten Größen.

Die Rastvogelkartierung im Untersuchungsgebiet erfolgte an vier Terminen im Februar, März sowie Oktober 2023. In der Tabelle 3 sind alle im Untersuchungsgebiet bzw. den angrenzenden Flächen dokumentierten Rastvögel zusammengefasst.

Die Auswertung von Ergebnissen der Rastvogelerfassung zeigen, dass das Plangebiet vor allem für Kiebitze, Pfeifenten sowie Stockenten als Rastgebiet dient, jedoch erreicht keine der genannten Arten den 2%-Wert der landesweiten Rastbestände (vgl. LBV-SH 2016). Somit ist eine landesweite Bedeutung des Plangebietes für die erfassten Rastvögel nicht gegeben. Durch die Errichtung der PV-FFA wird zwar eine Rastfläche verloren gehen, jedoch sind die kleinen Rastvogelbestände meistens sehr flexibel und könne auf andere geeignete Rastgebiete ausweichen. In der näheren Umgebung befinden sich gleichwertige Flächen auf die die kartierten Rastvögel zur Nahrungssuche ausweichen können.

In Bezug auf die Rastvögel besteht damit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet erfasste Brutvögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Datum der Kartierung	Anzahl der Vögel	Rastvogel im Untersuchungsgebiet [ja / nein]
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	15.02.2023	0	-
		13.03.2023	55	ja
		05.10.2023	95	nein [Überflug]
		11.10.2023	0	-
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	15.02.2023	0	-
		13.03.2023	1	ja
		05.10.2023	1	ja
		11.10.2023	0	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Datum der Kartierung	Anzahl der Vögel	Rastvogel im Untersuchungsgebiet [ja / nein]
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	15.02.2023	1	ja
		13.03.2023	0	-
		05.10.2023	1	nein [Überflug]
		11.10.2023	0	-
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	15.02.2023	8	ja
		13.02.2023	0	-
		05.10.2023	4	ja
		11.10.2023	23	ja
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	15.02.2023	0	-
		13.02.2023	120	ja
		05.10.2023	0	-
		11.10.2023	0	-
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	15.02.2023	0	-
		13.02.2023	0	-
		05.10.2023	33 [davon 21 auf dem Überflug]	ja
		11.10.2023	8	ja
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	15.02.2023	0	-
		13.02.2023	0	-
		05.10.2023	2	ja
		11.10.2023	0	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	15.02.2023	10	ja
		13.02.2023	10	ja
		05.10.2023	36 [davon 9 auf dem Überflug]	ja

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Datum der Kartierung	Anzahl der Vögel	Rastvogel im Untersuchungsgebiet [ja / nein]
		11.10.2023	2	ja

Im Zuge des geplanten Neubaus der BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg, Abschnitt B431 bis A 23 wurden in Jahren 2014 und 2015 Kartierungen der Rast- und Zugvogelarten durch Firma Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG durchgeführt. Dabei wurden in dem Rastvogel-Zählraum Nr. RV 15, zu dem auch die für PV-FFA vorgesehene Flächen gehören, Goldregenpfeifer (500 Individuen), Kiebitze (200 Individuen), Sturmmöwen (130 Individuen), Weißwangengänse (98 Individuen), Stockenten (50 Individuen) sowie weitere Arten wie z. B der Großer Brachvogel oder Blässhuhn in kleiner Anzahl dokumentiert. Durch die hohe Anzahl an Goldregenpfeifer wurde die Fläche RV15 als bedeutende Rastplatz auf lokaler Ebene für diese Art identifiziert (Froelich & Sporbeck 2015). Die Anzahl der durch Froelich & Sporbeck kartierten Arten erreicht den 2%-Wert der landesweiten Rastbestände (vgl. LBV-SH 2016) nicht. Somit ist eine landesweite Bedeutung des Plangebietes für die erfassten Rastvögel nicht gegeben. Durch die Errichtung der PV-FFA wird zwar eine potentielle Rastfläche verloren gehen, jedoch sind die kleinen Rastvogelbestände meistens sehr flexibel und könne auf andere geeignete Rastgebiete ausweichen. In der näheren Umgebung befinden sich gleichwertige Flächen auf die die kartierten Rastvögel zur Nahrungssuche ausweichen.

Während der durch Bornholdt Ingenieure GmbH durchgeführten Rastvogelkartierungen im Plangebiet sowie angrenzenden Flächen wurde der Goldregenpfeifer nicht dokumentiert.

4.1.3 Gastvögel

Während der Zugvogelkartierung im Herbst 2023 (vgl. Anhang 3) wurde im Plangebiet eine Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*) gesichtet. Die Brutgebiete der Zwergschnepfe reichen von Nordosten Fennoskandinaviens und dem nordwestlichen Russland durch Taigazone bis in den Osten von Sibirien. Bereits im September beginnt der Herbstzug in wärmere Regionen (Mittel- und Westeuropa und Tropen) der bis in den November anhält. Im April und Mai kehrt sie in ihre Brutgebiete zurück. Die Zwergschnepfe zieht regelmäßig über Norddeutschland durch und überwintert, sobald es eisfreie Flächen gibt (Berndt 2012).

Bei der dokumentierten Zwergschnepfe handelt es sich somit um einen Durchzügler bzw. Überwinterungsgast. Der Vogel wurde auf der Planfläche sitzend gesichtet. Die für das Projekt vorgesehene Flächen können potentiell durch die Zwergschnepfe zur Nahrungssuche genutzt werden. Für die Zwergschnepfe wird eine Einzelprüfung durchgeführt

Des Weiteren wurde südlich der Planfläche ein Raufußbussard (*Buteo lagopus*) im Überflug gesichtet. Bei dem Raufußbussard handelt es sich ebenso wie bei der Zwergschnepfe um einen Wintergast, deren Brutgebiete in Lappland, Taiga und Tundra liegen. Da der Raufußbussard nur einmal außerhalb des Plangebietes und auf dem Überflug gesichtet wurde, erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung für diese Art. Es besteht kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen.

4.2 Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen derzeit drei Pflanzenarten vor, welche im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (vgl. Tabelle 4). Diese Pflanzenarten stellen an ihren Lebensraum ganz bestimmte Ansprüche. So braucht das Froschkraut (*Luronium natans*) flach überschwemmte, zeitweise sogar trockenfallende Uferbereiche von nährstoffarmen, bis mäßig nährstoffreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Für den Kriechenden Scheiberich (*Apium repens*) sind feuchte bis staunasse, salzbeeinflusste, zeitweise überschwemmte sandig-kiesige bis lehmig-tonige Standorte im Bereich der stehenden oder langsam fließenden Gewässer von Bedeutung. Aufgrund von fehlenden geeigneten Habitaten im Plangebiet und der Umgebung sowie des derzeit bekannten Verbreitungsbildes (FFH-Bericht 2019) ist das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen und diese Arten werden nicht weiter betrachtet.

Das Plangebiet befindet sich zwar im Bereich des Vorkommens des Schierlings-Wasserfenchels, die Pflanze ist jedoch nur am Gezeiten-Süßwasserufer der Elbe und ihrer tidebeeinflussten Nebenflüsse zu finden. Entsprechende Habitate mit Schlickböden und Tidenhub sind im Plangebiet sowie der näheren Umgebung nicht vorhanden und die Art wird nicht weiter betrachtet.

Tabelle 4: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützte Pflanzen, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Froschkarut	<i>Luronium natans</i>	1	2	sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1		sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>			sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R = extrem selten
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG;
 nach: Rote Liste Farn- und Blütepflanzen Schleswig-Holsteins Band 1, 5. Fassung, Romahn et al. 2021; Rote Liste Farn- und Blütepflanzen, Rote Liste Zentrum

4.3 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Fledermäuse

Unter den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermäusen finden sich in Schleswig-Holstein 15 verschiedene Arten, die in Tabelle 5 aufgelistet sind.

Aufgrund der bekannten Verbreitung der Fledermausarten in Schleswig-Holstein (Borkenhagen, 2011), ist von einem potentiellen Vorkommen von drei der fünfzehn Fledermausarten im Plangebiet auszugehen. Diese drei Arten sind der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*).

Die Ermittlung des Vorkommens von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet erfolgte in erster Linie anhand der durchgeführten Kartierung, der Baumhöhlenkontrolle sowie der Auswertung des Landes-Artenkatasters (2023). Von den drei im Plangebiet potentiell vorkommenden Fledermäusen wurden zwei Arten, der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) durch Kartierungen bestätigt. Beide Fledermausarten wurden außerhalb des Plangebietes auf der im Osten angrenzenden Fläche dokumentiert. Zur Zeit der Kartierarbeiten befand sich der Große Abendsegler auf dem Überflug über die angrenzende Fläche. Mehrere Individuen der Breitflügelfledermaus wurden an der Spleth im Bereich der dort vorkommenden Baumreihe während der Jagd detektiert. Das Vorkommen der Rauhautfledermaus kann aufgrund der fehlenden geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Rauhautfledermaus ist ein typischer Waldbewohner und kommt in strukturreichen Landschaften mit einem großen Anteil an Wald und Gewässern vor, wo sich auch ihre Jagdgebiete befinden. Eine Betroffenheit sowie mögliche Beeinträchtigungen dieser Fledermausart können somit ausgeschlossen werden.

Die Abfrage des Landes-Artenkatasters (2023) hat kein Vorkommen der Fledermäuse in dem Vorhabengebiet sowie angrenzenden Flächen ergeben.

Der im Plangebiet nachgewiesene Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Seine Sommer- und Winterquartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen bzw. Stammaufrissen. Im geplanten Ansiedlungsort der PV-FFA Anlage befinden sich keine Bäume die für baumhöhlenbewohnende Arten wie z. B. dem Große Abendsegler potentiell als Fledermausquartiere dienen könnten. Somit kann ausgeschlossen werden, dass baumhöhlenbewohnende Arten durch das Bauvorhaben betroffen werden können. Auf den an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen kommen zwar vereinzelt Bäume vor, diese eignen sich jedoch nicht als potentielle Fledermausquartiere. Bei der Überprüfung der Bäume auf potentielle Quartiere, konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden. Auch Risse oder Rindenabplatzungen die für die Fledermäuse z. B. als Tagesverstecke dienen könnten wurden an den Bäumen nicht dokumentiert. Darüber hinaus werden diese Bäume durch das Bauvorhaben nicht betroffen sein. Auch für die gebäudebewohnenden Fledermausarten wie die im Plangebiet nachgewiesenen Breitflügelfledermäusen sind keine geeigneten Quartiere in Form von Gebäuden vorhanden.

Aufgrund der fehlenden Quartiermöglichkeiten können erhebliche Beeinträchtigungen der detektierten baumhöhlen- und gebäudebewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Die südöstlich des Plangebietes an der Spleth vorhandene Baureihe wird durch die detektierten Breitflügelfledermäuse als Jagdgebiet genutzt. Der Große Abendsegler wurde

zwar nur beim Überflug über angrenzende Flächen dokumentiert, es kann jedoch auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sowohl das Plangebiet als auch angrenzende Flächen ebenso als Jagdrevier genutzt werden. Da diese Art unter anderem auch über Gewässern bzw. über offenem Land jagd, ist das Plangebiet sowie nah angrenzende Flächen potentiell als Jagdhabitat nicht auszuschließen. Für die potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Rauhaufledermaus ist das Plangebiet als Jagdhabitat aufgrund der fehlenden Strukturen wie kleiner Stillgewässer, Feuchtwiesen oder Waldrand nicht geeignet.

Aufgrund der Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die Fledermäuse als Jagdhabitat und sehr kleine Entfernung zwischen dem Plangebiet und dem Jagdhabitat, kann es in Falle von nächtlicher Materialanlieferungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch künstliche Lichtquellen kommen. Solche Anlieferungsarbeiten sind jedoch von sehr kurzer Dauer. Nach deren Beendigung werden die Jagdhabitats der Fledermäuse nicht weiter durch künstliches Licht beeinträchtigt.

In gewissem Umfang bleibt trotzdem eine mögliche Beeinträchtigung der Fledermäuse während der Jagd, weshalb Verbotstatbestände für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten geprüft werden.

Tabelle 5: Alle in Schleswig-Holstein vorkommende und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermäuse sowie deren Gefährdungstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG = Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	sg	IV	ja	Nachweis	ja [Einzelbetrachtung]
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Bechstein Fledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	2	2	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Breitflügel fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	sg	IV	ja	Nachweis	ja [Einzelbetrachtung]
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus lisleri</i>	2	D	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	sg	IV	nein	potenziell	nein [kein Nachweis im VG, Kein geeignetes Habitat im VG]
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Zweifarb fledermaus	<i>Vespertillus murinus</i>	1	D	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens <i>UG = Untersuchungsgebiet</i>	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] <i>VG = Vorhabengebiet</i>
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	0	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	2	G	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 4 = potenziell gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen
 - : keine Angabe

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG;
 nach: Borkenhagen, Die Säugetiere Schleswig- Holsteins, Rote Liste 4. Fassung 2014; Meining, H. et al., Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.

4.3.2 Haselmaus, Birkenmaus, Fischotter und Biber

Für das Untersuchungsgebiet, kann das Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Arten, wie der Haselmaus (*Muscardinius avellanarius*) und der Birkenmaus (*Sicista betulina*), aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, welches weit außerhalb des Plangebietes liegt, ausgeschlossen werden. Auch die Datenabfrage des Artkatasters des LLUR (2023) hat keine der genannten Arten im Vorhabengebiet sowie angrenzenden Flächen gezeigt. Ebenso wurden während der Kartierarbeiten keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Arten gefunden.

Der Verbreitungsschwerpunkt der Haselmaus (*Muscardinius avellanarius*) in Schleswig-Holstein befindet sich östlich der Linie Plön-Bad Segeberg-Hamburg. Darüber hinaus ist eine größere Population der Haselmaus westlich von Neumünster bekannt (Borkenhagen, 2011). Die bevorzugten Lebensräume befinden sich in Waldrändern mit großer Struktur- und Strauchartenvielfalt und gehölzreichen Knicks. Das einzige Vorkommen (Gewölnachweise) der Birkenmaus in Schleswig-Holstein liegt südlich von Flensburg. Die Birkenmaus besiedelt vor allem offene, gestörte Stellen im Wald, lichte Feuchtwälder oder Waldränder. Da im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung geeignete Lebensräume (Gehölzstrukturen) für die Birkenmaus und Haselmaus nicht vorhanden sind, kann das Vorkommen der beiden Arten ausgeschlossen und sie werden nicht weiter betrachtet.

Die kleinen Bestände des Biebers (*Castor fiber*) in Schleswig-Holstein sind gut dokumentiert und beschränken sich ledig auf Bereiche weit außerhalb des Untersuchungsgebietes. Sie befinden sich an der Elbe, sowie Stechnitz-Delvenau im Südosten des Bundeslandes. Das Untersuchungsgebiet mit dem südlich des Plangebietes verlaufenden Marschgewässer Spleth eignet sich nicht als Lebensraum für den Biber. Aufgrund der Strukturarmut sowie mangelnden Nahrungsquellen (wenig Bäume und Gebüsche) kann das Vorkommen des Biebers und somit mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Der Fischotter (*Lutra lutra*) kommt vor allem in östlichen Teilen Schleswig-Holsteins vor (Verbreitungsschwerpunkt). Als Lebensraum werden vor allem naturnahe, großräumig vernetzte Fließ- und Stillgewässersysteme mit ausreichendem Nahrungsangebot und reich strukturierten Uferbereichen mit ausgeprägten Flachwasserarealen, welche für die Nahrungssuche sowie Fortpflanzung entscheidend sind, bevorzugt. Solche Strukturen sind an und um die südlich des Plangebietes verlaufene Spleth nicht vorhanden. Die Datenabfrage des Artkatasters der LLUR (2023) hat kein Vorkommen der Arten Biber und Fischotter im Untersuchungsgebiet gezeigt. Auch während der Kartierarbeiten wurden keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Arten gefunden. Aus diesen Gründen werden diese Arten nicht weiter betrachtet.

Tabelle 6: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützte Säugetiere, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	V	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Bieber	<i>Castor fiber</i>	1	V	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	2	V	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	R	2	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 4 = potenziell gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen
 - : keine Angabe

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG;
 nach: Borkenhagen, Die Säugetiere Schleswig- Holsteins, Rote Liste 4. Fassung 2014; Meining, H. et al., Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.

4.4 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Säugetiere

Bezugnehmend auf die durchgeführten Kartierungen der Fläche wurden direkt im Plangebiet folgende Säugetiere dokumentiert: Feldhase (*Lepus europaeus*) und Reh (*Capreolus capreolus*). Dabei handelt es sich um keine FFH-Anhang IV bzw. streng geschützte Arten. Während jedoch das Reh sowohl in Deutschland als auch Schleswig-Holstein als nicht gefährdet anzusehen ist, gilt der Feldhase in Deutschland bereits als gefährdete Art und in Schleswig-Holstein befindet er sich auf der Vorwarnliste. Da der Feldhase in Schleswig-Holstein bereits auf der Vorwarnliste steht, wird geprüft, ob durch Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten.

Tabelle 7: Erfassungsergebnisse des Vorkommens der Säugetiere im Vorhabengebiet sowie deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens <i>UG = Untersuchungsgebiet</i>	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	V	3	bg	-	ja	Nachweis	ja
Reh	<i>Capreolus capreolus</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	nein

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 4 = potenziell gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen
 - : keine Angabe

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG;

nach: Borkenhagen, Die Säugetiere Schleswig- Holsteins, Rote Liste 4. Fassung 2014; Meining, H. et al., Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.

4.5 Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Tabelle 8 sind alle in Schleswig-Holstein vorkommenden und gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien zusammengefasst. Demnach sind in Schleswig-Holstein acht verschiedene solcher Amphibienarten zu erwarten. Diese Arten besitzen unterschiedliche Ansprüche an Laichgewässer und besiedeln dementsprechend verschiedene Lebensräume. So sind beispielsweise für den Kleinen Wasserfrosch und den Moorfrosch Gebiete mit hohem Grundwasserstand wie z. B. Moore oder moorähnliche Gewässer von Bedeutung. Die Knoblauchkröte ist, abgesehen von der Laichzeit, ein Landbewohner und besiedelt Standorte mit lockerem sandigem Oberboden. Für die Eiablage bevorzugt sie, ähnlich wie der Kammmolch, stehende Gewässer. Die Lebensräume der Kreuzkröte befinden sich in offenen und trockenwarmen Gebieten mit sandigen Böden und flachen, vegetationslosen oft temporären Gewässern, welche als Laichplätze benutzt werden. Für das Vorkommen des Laubfrosches ist eine intensive Besonnung der Gewässer sowie krautreiche Flachwasserzonen entscheidend. Bevorzugte Lebensräume der Rotbauchunke sind dagegen Überschwemmungsbereiche in Talauen mit reicher Vegetation. Die Wechselkröte ist eine Steppenart und kommt in allen Ruderalorten vor.

Im Rahmen der im Untersuchungsgebiet durchgeführten Kartierungen konnten keine Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dokumentiert werden. Auch die Datenabfrage der Artdatenbank des LLUR (2023) konnte keine der in Tabelle 7 aufgeführten Arten im Untersuchungsgebiet bestätigen. Darüber hinaus wurde das mögliche Vorkommen dieser Arten anhand der aktuellen bekannten Verbreitung ermittelt und liegt im Ergebnis für alle betrachteten Arten, teilweise mit sehr deutlichem Abstand, außerhalb des Plangebietes (FFH-Bericht 2019, FÖAG 2019). Im Plangebiet sowie der näheren Umgebung finden sich außerdem keine potentiellen Laichgewässer für die Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Zwar verläuft südlich des Plangebietes das naturnahe Marschgewässer Spleth, jedoch bietet diese keine Lebensräume in geeigneter Qualität für die in Tabelle 8 aufgeführten Arten. Ebenso die Gräben nördlich und westlich des Plangebietes bieten den Amphibien keine optimalen Lebensräume.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und artspezifischen ökologischen Ansprüche das Vorkommen der Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet sowie angrenzenden Flächen auszuschließen ist und sie werden nicht weiter betrachtet.

Tabelle 8: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützte Amphibien, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	1	G	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	3	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet 4 = potenziell gefährdet								

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
<p>G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste D = Daten mangelhaft (defizitär) * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen - : keine Angabe</p> <p>BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nach: Klinge et. Al. 2019, Rote Liste der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein 2018; Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien Deutschlands, BfN 2020</p>								

4.6 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Amphibien

Bezugnehmend auf die Kartierungen wurden im Bereich der südlich des Plangebietes verlaufenden Spleth sowie im nördlich, entlang der Bahnstrecke verlaufenden Graben mehrere Teichfrösche (*Pelophylax esculentus*) dokumentiert. Der Gefährdungs- und Schutzstatus sowie Prüfrelevanz dieser Art ist Tabelle 9 zu entnehmen.

Mit Durchführung der Baumaßnahmen sowie mit späterem Betrieb der Anlage sind keine Eingriffe in den Wassergraben sowie Spleth zu erwarten, so dass die vorhandenen Lebensräume weiter bestehen bleiben.

Die Teichfrösche überwintern teilweise in ihren Laichgewässern, überwiegend ziehen sie sich jedoch für die Winterruhe ans Land zurück. Die meist kurzen Wanderungen zu den Überwinterungsplätzen finden im September und Oktober statt. Ab ca. März/April machen sich die Teichfrösche auf den Rückweg zu ihren Laichgewässern. Während der Wanderung zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen besteht baubedingt ein Risiko der Störung, Verletzung bzw. Tötung der Teichfrösche. Das gilt auch für die Jungtiere, die auf der Suche nach neuen Laichgewässern ihren Geburtsort verlassen (Wanderstrecken bis zu 2 km). Da während der Wanderung zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen baubedingt ein Risiko der Störung, Verletzung bzw. Tötung für die Frösche besteht, besteht auch eine artenschutzrechtliche Relevanz und der Teichfrosch wird im weiteren Verfahren betrachtet.

Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet dokumentierte Amphibienarten, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	*	*	-	V	ja	Nachweis	ja [Habitate im VG und angrenzend vorhanden]
<p>0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet 4 = potenziell gefährdet G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste D = Daten mangelhaft (defizitär) * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen - : keine Angabe</p> <p>BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nach: Klinge et. Al. 2019, Rote Liste der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein; Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien Deutschlands, BfN 2020</p>								

4.7 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Tabelle 10 sind alle in Schleswig-Holstein vorkommende und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten zusammengefasst. Demnach sind in Schleswig-Holstein die zwei Reptilienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) zu erwarten.

Im Rahmen der im Untersuchungsgebiet durchgeführten Kartierungen konnten keine Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sonstige Reptilien dokumentiert werden. Auch eine Datenabfrage der Artdatenbank des LLUR (2023) konnte keine der in Tabelle 10 aufgeführten Arten im Untersuchungsgebiet bestätigen.

In Schleswig-Holstein existieren nur kleine, voneinander isolierte Vorkommensgebiete, wo die Schlingnatter nachgewiesen wurde (FFH-Bericht, 2019; RL SH 2019). Diese Bereiche liegen jedoch weit außerhalb des Plangebiets. Die Schlingnatter besiedelt trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, welche sowohl offene als auch steinige Elemente wie z.B. Felsen, Steinhäufen, liegendes Totholz aber auch Gebüsche aufweisen. Solche Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, womit das Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden kann.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kommt in Schleswig-Holstein zwar in verstreuten Populationen vor, diese sind jedoch über das ganze Landesgebiet verteilt (FFH-Bericht 2019). Sie besiedelt strukturreiche, wärmebegünstigte Standorte mit lockerem, meist sandigem Substrat, welche genügend Deckung bieten. Aufgrund fehlender geeigneter Habitate kann das Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geographischen Lage des Plangebietes, der nicht relevanten Habitatstrukturen und artspezifischen ökologischen Ansprüche ist das Vorkommen der heimischen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Sie werden nicht weiter betrachtet.

Tabelle 10: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützten Arten, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2	V	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Schlingnatter	<i>Coronella ausriaca</i>	1	3	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 4 = potenziell gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen
 - : keine Angabe

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
 nach: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein Klinge et. al. 2019, Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien Deutschlands, BfN 2020

4.8 Fische des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Schleswig-Holstein kommt derzeit nur eine Fischart, der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*), welche im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet ist, vor. Er galt in Deutschland seit den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts als ausgestorben. Durch im Jahr 1987 versuchte Wiederansiedlung der Art, besetzen regelmäßig kleine Bestände die untere Treene (RL SH, 2002). Weitere Nachweise der Art liegen aus dem Wattenmeer und der Elbe vor. Eine weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Art, der Gemeine Stör (*Acipenser sturio*), gilt laut Roter Liste der Süßwasserfische und Neunaugen (2002) seit 1969 in Schleswig-Holstein als ausgestorben und ist somit auch nicht prüfrelevant. Der Gefährdungs- und Schutzstatus sowie das Vorkommen der erwähnten Arten im Untersuchungsgebiet sind Tabelle 10 zu entnehmen.

Nach Abfrage des Landes-Artenkatasters (2003) wurden keine Fische des Anhangs IV der FFH-RL in dem südlich des Plangebietes verlaufenden Marschgewässer Spleth bestätigt. Im Plangebiet selbst finden sich keine Gewässer die für den Nordseeschnäpel als Lebensraum dienen könnten. Aufgrund der bekannten Verbreitung, die außerhalb des Plangebietes liegt und fehlender geeigneter Lebensräume ist ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

Daher wird diese Art im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Tabelle 11: In Schleswig-Holstein vorkommende nach Anhang IV geschützte Fische, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrhychus</i>	1		sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Gemeiner Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0		sg	IV	nein	nein	Die Art gilt in SH als ausgestorben

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 R = extrem seltene Art
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen
 ** = Ungefährdet

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nach: Neumann 2002, Rote Liste der Süßwasserfische und Neunaugen Schleswig-Holsteins,

4.9 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Fische

Laut Daten des Landes-Artenkatasters (LLUR 2023) wurde im Jahr 2003 im Bereich des südlich des Plangebietes verlaufenden Marschgewässers Spleth der Schlammpeizger (*Misgurnus fossilis*) dokumentiert. Dabei handelt es sich um keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art. Der Schlammpeizger befindet sich jedoch auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins (2002) als stark gefährdete Art. Da sich die Spleth außerhalb des Vorhabegebietes befindet und im Zuge der Errichtung der PV-FFA keine Eingriffe in das Gewässer zu erwarten sind, kommt es zu keinen negativen Auswirkungen. Aus diesem Grund wird diese Art nicht weiter betrachtet.

Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet dokumentierte Fische sowie deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Schlammpeizger	<i>Misgurnus fossilis</i>	2		-	II	nein	Nachweis	nein [Lebensraum außerhalb des VG]

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 R = extrem seltene Art
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen
 ** = Ungefährdet

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nach: Neumann 2002, Rote Liste der Süßwasserfische und Neunaugen Schleswig-Holsteins

4.10 Insekten (Libellen, Schmetterlinge, Käfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zu den Insekten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und in Schleswig-Holstein vorkommen, gehören die Ordnungen Libellen, Schmetterlinge und Käfer. In der Tabelle 13 sind alle Insekten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Schleswig-Holstein vorkommen können, aufgeführt. Der Tabelle ist ebenso der Gefährdungs- und Schutzstatus dieser Arten zu entnehmen.

Für die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellen-, Schmetterlings- und Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen für das Plangebiet aktuell keine Nachweise bzw. Beobachtungsdaten vor. Die Abfrage des Landes-Artenkatasters (LLUR 2023) hat keine dieser Arten im Plangebiet sowie der näheren Umgebung bestätigt. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ist aufgrund ihrer aktuellen, nachgewiesenen Verbreitung (FFH-Bericht, 2019) sowie ihrer jeweils speziellen Habitatansprüche, welche im Plangebiet nicht erfüllt sind, ausgeschlossen.

So besiedelt der Eremit wärmegeprägte Wälder, wo er in großen Höhlen alter Laubbäume zu finden ist. In Schleswig-Holstein ist ein Vorkommen dieser Arten im Osten des Bundeslandes an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Ebenso ist der Heldbock überwiegend auf alte, mächtige Baumbestände in sonniger Lage angewiesen. Im Gegensatz zum Eremiten und Heldbock benötigt der Schmalbändige Breitflügel-Käfer größere, schwach bis mäßig nährstoffführende, flache Standgewässer mit Pflanzenreichen Uferzonen. Geeignete Lebensräume mit Vorkommen dieser Art sind aus Südöstlichen Teilen Schleswig-Holsteins bekannt. Da im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume für die Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorhanden sind, kann deren Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen der Libellenarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie kann aufgrund des derzeit bekannten Verbreitungsbildes ausgeschlossen werden (FFH-Bericht, 2019). Zwar kommen die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sowie die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) in großen Teilen des Landes vor, deren Verbreitungsgebiete liegen jedoch weit außerhalb des Plangebietes. Außerdem fehlen im Vorhabengebiet für beide Arten geeignete Lebensräume wie Nieder- und Übergansmoore oder Heidegebiete für die Große Moosjungfer oder Gewässer mit ausreichend großem Krebscherenbestand für die Grüne Mosaikjungfer. Die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) ist in Schleswig-Holstein eine extrem seltene Art, welche langsam strömende Unterläufe von größeren Flüssen besiedelt. Die einzigen in Schleswig-Holstein besiedelten Bereiche befinden sich im Süden des Landes im Bereich der Elbe (RL Libellen SH, 2010). Die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) sowie die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*) zählen ebenso zu den seltensten Libellenarten und gelten in Schleswig-Holstein als ausgestorben (RL Libellen SH, 2010). Die Zierliche Moosjungfer konnte jedoch im Jahr 2011 in südlichen und östlichen Landesteilen wieder beobachtet werden (ak-Libellen S-H). Zu ihren Lebensräumen gehören große und klare Gewässer in sonnenexponierter und windgeschützter Lage mit Flachwasserzonen. Die Östliche Moosjungfer wurde ebenso im Jahr 2011 in Schleswig-Holstein, im Schalseegebiet, wiedergesichtet (FÖAG 2019). Zu ihren Lebensräumen gehören kleinere, nährstoffreiche Stillgewässer mit einer Verlandungszone (Kolke, Weiher). Die Sibirische Winterlibelle sowie Grüne Flussjungfer gelten in Schleswig-Holstein ebenso als ausgestorben / verschollen und wurden seit den 70-er Jahren nicht mehr registriert bzw. gemeldet (FÖAG 2019).

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Lebensräumen sowie des Verbreitungsbildes aller Libellenarten ist ihr Vorkommen im Vorhabengebiet und somit eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen.

Die einzige in Schleswig-Holstein vorkommende und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistete Schmetterlingsart, der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), wurde in südlichen Teilen des Landes gesichtet (FFH-Bericht 2019). Laut Roten Liste der Schmetterlinge SH (2021) wurde der wärmeliebende Falter sowie deren Raupen in Jahr 2020 und 2021 häufig an verschiedenen Orten beobachtet. Die typischen Lebensräume (ruderales, trockene und warme Standorte) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ebenso fehlen die für Eiablage typische Pflanzen der Familien Nachtkerzengewächse (*Onagraceae*).

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellen-, Schmetterlings- und Käferarten sind mangels geeigneter Habitats im Plangebiet nicht zu erwarten und werden weiter nicht berücksichtigt.

Tabelle 13: In Schleswig-Holstein vorkommende nach Anhang IV geschützte Insekten sowie deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig- Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Käfer								
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	3	sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Schmalbandige Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	R	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	3	sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	2	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	0	3	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	0	1	sg	IV	nein	nein	nein [in SH ausgestorben / verschollen; kein geeignetes Habitat im VG]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Käfer								
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	0	2	sg	IV	nein	nein	nein [in SH ausgestorben / verschollen; kein geeignetes Habitat im VG]
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	0	*	sg	II, IV	nein	nein	nein [in SH ausgestorben / verschollen; kein geeignetes Habitat im VG]
Schmetterlinge								
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
<p>0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet R = extrem seltene Art V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste * = Ungefährdet I = Irrgast G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes D = Daten unzureichend Nb = nicht bewertet</p> <p>BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nach: Rote Liste Libellen Schleswig-Holsteins, Winkler et al. 2011; Rote Liste Käfer Schleswig-Holsteins Band 3, Gürlich et al. 2011; Rote Liste Schmetterlinge Schleswig-Holsteins Band 1, Kolligs, 2021; Ott et al. 2012, Rote Liste gefährdete Tiere, Pflanzen und Pilze, Band 5: Wirbellose Tiere, Libellen (Teil 3); Binot-Hafke et al. 2011, Rote Liste gefährdete Tiere, Pflanzen und Pilze, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)</p>								

4.11 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Insekten

Laut Daten des Landes-Artkatasters (LLUR 2023) wurde südlich des Plangebietes im Bereich der Spleth im Jahr 2004 die Gemeine Heidelibelle (*Sympetrum vulgatum*) dokumentiert. Dabei handelt es sich um keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art. Die Gemeine Heidelibelle ist auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins als ungefährdete Art aufgelistet. Da sich die Spleth zwar im Untersuchungsgebiet jedoch außerhalb des Vorhabengebietes befindet und im Zuge der Errichtung der PV-FFA keine Eingriffe in das Gewässer sowie in die Ufervegetation zu erwarten sind, sind keine negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten. Die Gemeine Heidelibelle wird weiter nicht betrachtet.

Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet dokumentierte Insekten, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Gemeine Heidelibelle	<i>Sympetrum vulgatum</i>	*	*	bg	-	nein	Nachweis [Artkataster LLUR]	nein [Lebensraum außerhalb des VG]
<p>0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet R = extrem seltene Art V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste * = Ungefährdet I = Irrgast</p> <p>BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nach: Winkler et al. 2011, Rote Liste Libellen Schleswig-Holsteins; Ott et al. 2012, Rote Liste gefährdete Tiere, Pflanzen und Pilze, Band 5: Wirbellose Tiere, Libellen (Teil 3)</p>								

4.12 Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen grundsätzlich zwei Weichtierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind: Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) und Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*). Der Gefährdungs- und Schutzstatus, sowie die Prüfrelevanz dieser Arten ist der Tabelle 15 zu entnehmen.

Nach der Auswertung der Daten über die Verbreitung der Weichtiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. FFH-Bericht) sowie laut der abgefragten Daten des Landes-Artenkatasters (2023) kann das Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet im Vorfeld ausgeschlossen werden. Einst in Schleswig-Holstein weit verbreitet, ist die Kleine Flussmuschel heute vom Aussterben bedroht und gilt in den meisten ihrer ehemaligen Vorkommensgebiete als ausgestorben (RL SH, 2016). Die heutigen Restbestände sind vor allem in östlichen Teilen Schleswig-Holsteins zu finden, wo sie kleine Flüsse und Bäche besiedeln. Als Lebensräume werden nährstoffreiche, fließende und saubere Gewässer mit geringerer Nitratbelastung sowie sandig-kiesigem Substrat bevorzugt.

Die verbliebenen Verbreitungsgebiete der Kleinen Flussmuschel liegen weit außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Zierliche Tellerschnecke ist in Schleswig-Holstein nur sehr selten anzutreffen und kommt vor allem in östlichem Hügelland vor, wo sie sonnenexponierte, flache, mesotrophe und pflanzenreiche Gewässer besiedelt.

Im Plangebiet selbst, befinden sich keine geeigneten Habitate für die oben genannten Arten, so dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die südlich des Plangebietes verlaufende Spleth liegt außerhalb des Plangebietes und wird von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sein. Darüber hinaus bietet die Spleth beiden Arten keine geeigneten Lebensräume.

Aus diesem Grund werden diese Arten im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Tabelle 15: In Schleswig-Holstein vorkommende nach Anhang IV geschützte Weichtiere, deren Gefährdungstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1		sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1		sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 G = Gefährdung unbekanntem Ausmaße
 R = extrem seltene Art
 V = Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Ungefährdet
 nb = nicht bewertet
 ng = nicht genannt (in der jeweiligen Liste nicht erhalten)

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nach: Wiese, V. et al. 2016, Rote Liste der Land- und Süßwassermolusken in Schleswig-Holstein

5 PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN GEMÄß § 44 ABS. 1 BNATSCHG

5.1 Brutvögel

5.1.1 Graureiher

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung adulter Graureiher kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Die an beiden Kartierungsterminen dokumentierten Vögel wurden außerhalb des Plangebietes im Westen (Überflug) sowie im Bereich der Spleth südlich des Vorhabengebietes gesichtet. Da im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate (Bäume) vorhanden sind und in den, an das Plangebiet angrenzenden Bäumen keine Brutstätten dokumentiert wurden, ist eine Tötung oder Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln ebenfalls auszuschließen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Da im Plangebiet und den angrenzenden Flächen keine Fortpflanzungsstätte des Graureihers dokumentiert wurden, sind baubedingt Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten auszuschließen. Das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen werden vom Graureiher als Nahrungsraum genutzt. Da der Graureiher zu den besonders störungsempfindlichen Vogelarten gehört (LfU Sachsen, 2017), kann es aufgrund der geringen Entfernung zwischen dem Baufeld und dem Nahrungsgebiet bzw. Ruhestätte zu Scheuchwirkungen durch Lärm, Anwesenheit von Menschen sowie anderen optischen Störungen kommen. Diese Störungen sind jedoch von relativ kurzer Dauer und beziehen sich nur auf die Errichtung der PV-FFA Anlage. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind keine Störungendurch die PV-FFA zu erwarten. Zudem stehen in unmittelbarer Nähe entlang der Spleth ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche zur Verfügung.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da im Vorhabengebiet keine Fortpflanzungsstätten dokumentiert wurden ist deren Schädigung ausgeschlossen. Der Graureiher wurde bei der Nahrungssuche außerhalb des Plangebietes an der Spleth beobachtet. Da diese Bereiche außerhalb des Plangebietes liegen und von den Baumaßnahmen nicht betroffen sind, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

5.1.2 Saatkrähe

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Saatkrähen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Bruthabitate, so dass eine Tötung oder Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Die Saatkrähen wurden sowohl im Plangebiet als auch südlich und westlich davon in kleinen Trupps bei der Nahrungssuche beobachtet.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Da im Plangebiet und den angrenzenden Flächen keine Fortpflanzungsstätten der Saatkrähen dokumentiert wurden, sind baubedingte Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten auszuschließen. Auch geeignete Bruthabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die beobachteten Saatkrähen nutzten das Plangebiet und die angrenzenden Flächen lediglich zur Nahrungssuche.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da im Vorhabengebiet keine Fortpflanzungsstätten dokumentiert wurden, kann deren Schädigung ausgeschlossen werden. Die Saatkrähen nutzten das Plangebiet sowie angrenzende Flächen zur Nahrungssuche.

5.1.3 Blaukehlchen

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Blaukehlchen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Das Blaukehlchen wurde südlich des Plangebietes im Röhricht sowie direkt im Plangebiet an der westlichen Grenze im Bereich des dort verlaufenden Grabens gesichtet. Beide Standorte sind als potentielle Bruthabitate für das Blaukehlchen gut geeignet. Im Zuge der Baumaßnahmen werden keine Röhrichtbestände beseitigt, so dass eine Tötung oder Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Im Plangebiet wurden keine Fortpflanzungsstätten des Blaukehlchens dokumentiert. Da jedoch sowohl im Plangebiet als auch angrenzend potentielle Bruthabitate vorhanden sind, ist die Bauzeitenregelung (V_A 1) einzuhalten um Störungen der Vögel während sensiblen Lebensphasen zu vermeiden. Alle Bauarbeiten sowie Baufeldfreimachung sind im Zeitraum vom 16.08 bis 28/29.02 durchzuführen. Jegliche Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, V_A 1).

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Während der Kartierungsarbeiten wurden keine Fortpflanzungsstätten im Vorhabengebiet dokumentiert. Potentielle Brutplätze des Blaukehlchens sind überall dort möglich, wo ausreichend Röhrichte vorhanden sind (Graben im Westen des Plangebietes, Spleth südlich des Plangebietes). Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Röhrichtbestände beseitigt werden, kann eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

5.1.4 Rauchschnalbe

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Rauchschnalben kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Rauchschnalben brüten an und in Gebäuden. Im

Plangebiete sind jedoch keine Gebäude vorhanden. Eine Gefährdung von Gelegenen oder nicht flüggen Jungvögeln ist daher nicht gegeben. Tötungs- und Verletzungsrisiken können daher ausgeschlossen werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Geeignete Bruthabitate (Gebäude) für die Rauchschnalbe sind im Plangebiet und den angrenzenden Flächen nicht vorhanden. Eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kann daher ausgeschlossen werden. Das Plangebiet und die umliegenden Flächen werden eher zur Nahrungssuche genutzt.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Plangebiet sind keine geeigneten Bruthabitate für diese Art vorhanden. Somit besteht keine Schädigungsgefahr.

5.1.5 Rohrweihe

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Rohrweihen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Im Plangebiet wurden keine Fortpflanzungstättte dokumentiert. Potentielle Bruthabitate befinden sich südlich und außerhalb des Plangebietes in den Röhrichten entlang der Splath. Diese Bereiche werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen sein.

Tötungen und Verletzungen insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln können daher ausgeschlossen werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Die Rohrweihe wurde an mehreren Kartierungsterminen sowohl im Plangebiet als auch südlich davon im Bereich des Röhrichts beobachtet. Die Röhrichtbestände an der Splath sind als potentielles Bruthabitat für die Rohrweihe geeignet und eine Brut kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch den Baubetrieb (Lärm, ständige Anwesenheit von Menschen) und den geringeren Abstand des Baufeldes zu den Röhrichten kann es potentiell zu Störungen während der sensiblen Lebensphasen kommen. Bei Einhalten von Bauzeitenregelungen (VA 1) besteht jedoch kein Risiko einer erheblichen Störung während sensibler Lebensphasen. Alle Bauarbeiten sowie Baufeldfreimachung sind somit im Zeitraum von 16.08 bis 28/29.02 durchzuführen. Jegliche Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Plangebiet selbst befinden sich keine geeigneten Bruthabitate für die Art. Potentiell geeignete Bruthabitate befinden sich südlich und außerhalb des Plangebietes. Diese Bereiche werden durch die Baumaßnahmen nicht betroffen sein. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Eine Einhaltung des Mindestabstandes zur Randvegetation der Splath soll eingehalten werden (VA 2).

5.1.6 Kiebitz

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Kiebitzen kann aufgrund ihrer hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Kiebitze sind Bodenbrüter, wodurch eine Gefährdung für Gelege oder nicht flügge Jungvögel besteht, wenn die Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang März bis Mitte August) durchgeführt werden. Da ein Brutverdacht innerhalb der Plangebietes besteht, sind die Bauzeitenregelungen (VA 1) einzuhalten. Alle Bauarbeiten sowie Baufeldfreimachung sind im Zeitraum vom 16.08 bis 28/29.02 durchzuführen. Jegliche Abweichungen von den Bauzeitenregelungen sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Erhebliche baubedingte Störungen der Kiebitze während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (Anfang März bis Mitte August) können durch einhalten von Bauzeitenregelung (VA 1) ausgeschlossen werden. Diese sind daher dringend umzusetzen.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Kiebitze benötigen für die Nahrungssuche, Brut und für Ruhephasen offenes Kultur- und Grasland. Durch die Flächeninanspruchnahme und Überbauung mit PV-Modulen gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren. Aus diesem Grund müssen Vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vor geplanten oder notwendigen Eingriffen stattfinden um eine ökologisch-funktionale Kontinuität der betroffenen Art oder Populationen zu sichern (Vgl. Kap. 6.2, ACEF 1). Des Weiteren ist die Einhaltung der Bauzeitenregelung erforderlich um eine Zerstörung von Nestern während der Brutzeit zu verhindern (VA 1).

5.1.7 Feldlerche

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Feldlerchen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Feldlerchen sind Bodenbrüter, so dass eine Gefährdung für Gelege oder nicht flügge Jungvögel besteht, wenn die Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit (Mitte März bis Mitte August) durchgeführt werden. Das Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbots ist in diesem Fall durch eine Bauzeitenregelung (VA 1) zu verhindert, da ein Brutverdacht im Plangebiet besteht. Alle Bauarbeiten sowie Baufeldfreimachung sind im Zeitraum vom 16.08 bis 28/29.02 durchzuführen. Jegliche Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Erhebliche baubedingte Störungen der Feldlerchen während Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (Mitte März bis Mitte August) können durch einhalten der Bauzeitenregelung (VA 1) ausgeschlossen werden. Diese sind somit dringend erforderlich.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Feldlerchen benötigen für die Nahrungssuche, Brut und für Ruhephasen offenes Kultur- und Grasland. Durch die Flächeninanspruchnahme und Überbauung mit PV-Modulen gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren. Aus diesem Grund müssen Vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vor geplanten oder notwendigen Eingriffen stattfinden um eine ökologisch-funktionale Kontinuität der betroffenen Art oder Populationen zu sichern (Vgl. Kap. 6.2, A_{CEF} 1). Des Weiteren ist die Einhaltung der Bauzeitenregelung erforderlich um eine Zerstörung von Nestern während der Brutzeit zu vermeiden (VA 1).

5.1.8 Zwergschnepfe

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Zwergschnepfen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Da es sich bei der Zwergschnepfe um einen Durchzügler und Wintergast handelt, ist eine baubedingte Tötung oder Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln nicht zu erwarten.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Ein Individuum der Zwergschnepfe wurde nur einmal während der Rastvogelkartierung im Herbst 2023 direkt im Plangebiet sitzend dokumentiert. Da die Zwergschnepfe in Deutschland kein Brutvogel ist, kommt es durch die Umsetzung des Bauvorhabens zu keinen erheblichen Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit. Bei der dokumentierten Zwergschnepfe handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Wintergast bzw. einen Durchzügler. Die Zwergschnepfen benötigt zur Nahrungssuche offene, schlammige Böden, Grabenränder und ausreichend hohe Vegetation, die Deckung bietet. Im Plangebiet und den angrenzenden Flächen sind geeignete Strukturen für das Nahrungshabitat vorhanden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen im Zeitraum September bis April kann es zu baubedingten Störungen sowie zur Aufgabe von Nahrungshabitaten kommen. In der näheren Umgebung sind jedoch ausreichend gleichwertige Habitate vorhanden, auf die die Zwergschnepfe zur Nahrungssuche ausweichen kann. Erhebliche Störungen der Art können ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Zwergschnepfe tritt in Deutschland als Durchzügler und Wintergast auf. Da diese Art in Deutschland kein Brutvogel ist, besteht auch kein Risiko der Schädigung von Fortpflanzungsstätten.

5.1.9 Brutvogel menschlicher Bauten einschl. Gittermasten und Flachdächer

Vorkommen im Untersuchungsraum

Haussperling, Turmfalke, Bachstelze

Prognose des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Da am geplanten Standort der Anlage keine geeigneten

Bruthabitate vorhanden sind, kann eine Tötung oder Verletzung der nicht flüggen Jungvögel ebenfalls ausgeschlossen werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Geeignete Bruthabitate wie Gebäude sind im Plangebiet für die oben genannten Arten nicht vorhanden. Eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kann daher ausgeschlossen werden. Für alle drei kartierten Arten ist das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen als Nahrungsraum geeignet und wird auch als solcher genutzt. Störungen bei der Nahrungssuche können in erster Linie baubedingt durch Lärm sowie durch die dauerhafte Anwesenheit von Menschen auftreten. Diese Störungen sind temporär und von kurzer Dauer. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Flächen wieder für die Nahrungssuche zur Verfügung. Betriebsbedingte Störungen durch Wartungs-, Instandhaltungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten können zwar auftreten, beschränken sich aber auf wenige Termine und jeweils kurze Zeiträume. Sie stellen daher keine erhebliche Beeinträchtigung für die im Plangebiet vorkommenden bzw. zu erwartenden Vögel dar.

Zudem sind im Umfeld des Baufeldes ausreichend geeignete Nahrungshabitate vorhanden, auf die die Vögel ausweichen können. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch die baubedingten Auswirkungen nicht gefährdet. Erhebliche Störungen durch den Baubetrieb oder die Anlage selbst sind nicht zu erwarten.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da im Vorhabengebiet keine geeigneten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind, kann deren Schädigung ausgeschlossen werden.

5.1.10 Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter

Vorkommen im Untersuchungsraum

Bachstelze, Feldsperling, Kohlmeise.

Prognose des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Da im geplanten Standort der Anlage keine geeigneten Bruthabitate in Form von Höhlen und/oder verschiedener Gehölzstrukturen vorhanden sind, kann eine Tötung von Verletzung der nicht flüggen Jungvögel ebenfalls ausgeschlossen werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Für die o.g. Arten sind im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Eine Störung während Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kann daher ausgeschlossen werden.

Alle genannten Vogelarten mit Ausnahme der Kohlmeise wurden innerhalb des Plangebietes beobachtet. Die Kohlmeise wurden einmalig im Bereich einer Baumreihe südlich des Plangebietes kartiert. Die Baumreihe liegt außerhalb des Plangebietes und während der Kartierungsarbeiten wurden dort keine Brutstätten dokumentiert.

Für alle kartierten Arten eignet sich das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen als Nahrungsgebiet und wird vermutlich auch als solcher genutzt. Störungen bei der

Nahrungssuche können in erster Linie baubedingt durch Lärm sowie durch die dauerhafte Anwesenheit von Menschen auftreten. Diese Störungen sind temporär und von kurzer Dauer. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Flächen wieder für die Nahrungssuche zur Verfügung. Betriebsbedingte Störungen durch Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten können zwar auftreten, sind aber auf wenige Termine und jeweils kurze Zeiträume beschränkt. Sie stellen daher keine erhebliche Beeinträchtigung für die im Plangebiet vorkommenden bzw. zu erwartenden Vögel dar.

Zudem sind im Umfeld des Baufeldes ausreichend geeignete Nahrungshabitate vorhanden, auf die die Vögel ausweichen können. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch die baubedingten Auswirkungen nicht gefährdet. Erhebliche Störungen durch den Baubetrieb oder die Anlage selbst sind nicht zu erwarten.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da im Vorhabengebiet keine geeigneten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind, kann deren Schädigung ausgeschlossen werden.

5.1.11 Gehölz- und Gebüschbrüter

Vorkommen im Untersuchungsraum

Kuckuck, Rabenkrähe, Zaunkönig, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Grünfink, Mäusebussard, Turmfalke.

Prognose des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Da im Bereich des Anlagenstandortes keine Bäume, Sträucher oder Gebüsche vorhanden sind, kann eine Tötung oder Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln ebenfalls ausgeschlossen werden.

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Bei Unterschreitung der Fluchtdistanz zu Brutvorkommen von Vogelarten können Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Bruthabitate können sich potentiell an den Bäumen und in Gebüsch südlich des Plangebietes befinden. Auch auf der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche ist ein Baum vorhanden, der potenziell als Bruthabitat genutzt werden kann. Direkt im Plangebiet wurden keine Fortpflanzungsstätten der oben genannten Arten dokumentiert.

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben kann es aufgrund der Errichtung der PV-FFA und den geringen Abstand der Baustelle zur angrenzenden Vegetation (Baum im Norden) zu temporären baubedingten Störungen kommen. Diese sind jedoch von kurzer Dauer und führen nicht zu einer Störung und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung (VA 1) werden Störungen während der essenziellen Lebensphasen ausgeschlossen. Betriebsbedingt sind Störungen von Vögeln im Plangebiet durch Wartungs-, Instandhaltungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten möglich. Diese Arbeiten beschränken sich jedoch auf wenige Termine und jeweils kurze Zeiträume. Sie stellen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Plangebiet vorkommenden bzw. zu erwartenden Vögel dar.

Turmfalke und Mäusebussard nutzen die das Plangebiet eher zur Nahrungssuche. Durch die Baumaßnahmen kann es zur vorübergehenden Meidung der Nahrungsfläche kommen. Die Baumaßnahmen sind jedoch von kurzer Dauer und nach deren Beendigung kann die Fläche erneut als Nahrungshabitat genutzt werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da im Vorhabengebiet keine Fortpflanzungsstätten dokumentiert wurden, ist deren Schädigung ausgeschlossen. Der überwiegende Teil der Vögel dieser Gilde wurde an Vegetationsstrukturen außerhalb des Plangebietes (im Süden an der Spleth und teilweise im Norden) dokumentiert. Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Vegetation beseitigt wird, kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

5.1.12 Binnengewässerbrüter

Vorkommen im Untersuchungsraum

Schnatterente, Reiherente, Blässhuhn, Stockente, Kanadagans, Teichhuhn.

Prognose des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Die vorkommenden Arten wurden fast alle außerhalb des Plangebietes in den Bereichen um und in der Spleth dokumentiert. Darüber hinaus wurden einige Stockente direkt im Plangebiet kartiert. Eine Gefährdung von Gelege oder nicht flügge Jungvögel kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet keine Brutstätten dieser Vögel dokumentiert wurden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Bei Unterschreitung der Fluchtdistanz zu Brutvorkommen von Vogelarten können Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht ausgeschlossen werden. Im Plangebiet selbst wurden keine Fortpflanzungsstätte der o.g. Arten dokumentiert. Potentiellen und geeigneten Bruthabitate sowie Lebensräume befinden sich in der Spleth sowie in den angrenzenden Bereichen und liegen außerhalb, aber in der Nähe des Plangebietes.

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben kann es aufgrund der Errichtung der PV-FFA und des geringen Abstandes der Baustelle um an das Plangebiet angrenzenden Spleth zu temporären baubedingten Störungen (Lärm, Erschütterungen) kommen. Die Baumaßnahmen sind jedoch von kurzer Dauer und führen nicht zu erheblichen Störungen und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Zudem stehen in unmittelbarer Nähe ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten für Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung. Betriebsbedingt sind Störungen der Avifauna im Plangebiet durch Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten möglich. Diese Arbeiten beschränken sich jedoch auf wenige Termine und jeweils kurze Zeiträume. Sie stellen daher keine erhebliche Beeinträchtigung der im Plangebiet vorkommenden bzw. zu erwartenden Vögel dar. Die Bauzeitenregelungen (VA 1) sind zu beachten.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da im Vorhabengebiet keine Fortpflanzungsstätten dokumentiert wurden, ist deren Schädigung ausgeschlossen. Der überwiegende Teil der Wasservögel wurde außerhalb des Plangebietes dokumentiert. Einige Stockente wurden regelmäßig auch innerhalb des Plangebietes bei der Nahrungssuche beobachtet. Durch die Überbauung der Fläche mit PV-Modulen gehen z.T. Gebiete verloren, welche für die Nahrungssuche geeignet sind und teilweise genutzt werden. In der näheren Umgebung stehen jedoch ausreichend geeignete und gleichwertige Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche zur Verfügung.

5.1.13 Röhrichtbrüter

Vorkommen im Untersuchungsraum

Teichrohrsänger, Rohrammer, Schilfrohrsänger

Prognose des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Röhrichtbewohnenden Arten wurden überwiegend außerhalb des Plangebietes im Bereich der Spleth gesichtet. Vereinzelt wurde die Rohrammer auch im Bereich des nördlich des Plangebietes verlaufenden Grabens sowie am Graben westlich des Plangebietes beobachtet. Im Plangebiet wurden zur Zeit der Kartierarbeiten keine Brutstätten dokumentiert. Im Zuge der Baumaßnahmen wird nicht in die Röhrichtbestände eingegriffen und das Röhricht wird nicht beseitigt. Tötungen und Verletzungen von nicht flüggen Jungvögeln können daher ausgeschlossen werden.

Prognose des Störungsverbotest nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Im Plangebiet wurden keine Fortpflanzungsstätte dokumentiert. Da jedoch sowohl im Plangebiet (westlicher Graben) als auch angrenzend an das Plangebiet (Spleth und nördlicher Graben) potentielle Bruthabitate vorhanden sind, ist die Bauzeitenregelung (VA 1) zu beachten, um Störungen der Vögel während sensibler Lebensphasen zu vermeiden.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Vorhabengebiet wurden keine Fortpflanzungsstätten dokumentiert. Im Vorhabensbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten dokumentiert. Im Zuge der Baumaßnahmen wird nicht in Röhrichtbereiche und damit in potenzielle Bruthabitate eingegriffen und Röhrichte werden nicht beseitigt. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden.

5.1.14 Bodenbrüter

Vorkommen im Untersuchungsraum

– Fasan, Wiesenschafstelze

Prognose des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Der Fasan, sowohl männlich als auch weiblich, wurde ebenso wie die Wiesenschafstelze (2 Individuen) innerhalb des Plangebietes gesichtet.

Im Plangebiet sowie in den angrenzenden Flächen sind ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen (Gräben, Säume, offene Bodenstellen etc.) vorhanden, in denen

der Fasan, und die Wiesenschafstelze brüten können. Eine Gefährdung von Gelegen und nicht flüggen Jungvögeln ist aufgrund der potenziellen Eignung von Teilen des Plangebietes sowie der angrenzenden Flächen als Bruthabitat möglich. Das Eintreten des Tötungsverbotes kann durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung (VA 1) verhindert werden. Somit müssen alle Bauarbeiten sowie Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16.08 bis 28./29.02 durchgeführt werden. Jegliche Abweichungen von den Bauzeitenregelungen sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen können von allen oben genannten Arten potentiell als Brutstätte genutzt werden. Darüber hinaus ist die Planfläche als Nahrungshabitat ebenso gut geeignet und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit als solches genutzt.

Bei Unterschreitung der Fluchtdistanz zu Brutvorkommen von Vogelarten können Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase nicht ausgeschlossen werden, da potentielle Habitate temporär durch Emissionen der Baustelle beeinträchtigt werden könnten (Lärm, Bewegung, Erschütterungen). Baubedingte Störungen können durch die Einhaltung der Bauzeitregelung (VA 1) ausgeschlossen werden. Somit müssen alle Bauarbeiten sowie Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16.08 bis 28./29.02 durchgeführt werden. Jegliche Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1). Eine Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch baubedingte Auswirkungen ist aufgrund des ausreichenden Angebotes an geeigneten Brutplätzen im Umfeld des Baufeldes auszuschließen.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten wurden im Rahmen der Kartierungen nicht dokumentiert. Da jedoch sowohl das Plangebiet als auch die angrenzenden Flächen potentiell als Bruthabitate geeignet sind, besteht die Gefahr der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung (VA 1) kann das Eintreten des Schädigungsverbotes verhindert werden.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Breitflügelfledermaus

Prognose des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In allen Phasen des Bauvorhabens sowie durch den Betrieb der PV-FFA besteht kein Risiko der Tötung von Fledermäusen. Im Plangebiet und den angrenzenden Flächen befinden sich keine geeigneten Quartiere für die Breitflügelfledermaus (Gebäude). Die nachgewiesenen Fledermäuse wurden im Bereich der Baumreihe an der Spleth dokumentiert. Die Baumreihe befindet sich südöstlich außerhalb des Plangebietes und wird als Jagdhabitat genutzt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Störungen von Fledermäusen während der Jagd können vor allem bei nächtlichen Materialanlieferungen auftreten, da sich das Jagdgebiet der Fledermäuse in sehr geringer Entfernung zum Plangebiet befindet. Diese Störungen sind jedoch temporär und auf sehr kurze Zeiträume beschränkt. Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Somit sind keine erheblichen baubedingten und anlagebedingten Störungen zu erwarten. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen VA 6, VA 7, VA 8 können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fledermausquartiere sind ganzjährig geschützt und dürfen auch außerhalb der Betriebszeiten nicht zerstört werden. Da am Standort der Anlage keine Fledermausquartiere vorhanden sind, liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor.

5.2.2 Großer Abendsegler

Prognose des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötungsgefahr für Fledermäuse besteht in allen Phasen des Bauvorhabens sowie durch den Betrieb der PV-FFA nicht. Im Plangebiet und den angrenzenden Flächen befinden sich keine Fledermausquartiere in Form von geeigneten Bäumen. Im Zuge der Baumaßnahmen wird auch keine Vegetation beseitigt. Der nachgewiesene Große Abendsegler befand sich zum Zeitpunkt der Kartierung beim Überflug östlich des Plangebietes.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Der Große Abendsegler wurde beim Überfliegen der Flächen östlich des Plangebietes beobachtet. Das Plangebiet ist als Jagdgebiet für diese Fledermausart potenziell geeignet. Sollte das Plangebiet zur Jagd genutzt werden, kann es insbesondere bei nächtlichen Materialanlieferungen zu Störungen kommen. Diese Störungen sind jedoch temporär und auf sehr kurze Zeiträume beschränkt. Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen VA 6, VA 7, VA 8 können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fledermausquartiere sind ganzjährig geschützt und dürfen auch außerhalb der Betriebszeiten nicht zerstört werden. Da am Standort der Anlage keine Fledermausquartiere vorhanden sind und im Zuge der Baumaßnahmen, liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor. Im Zuge der Baumaßnahmen werden auch keine Bäume entfernt.

5.3 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Arten

5.3.1 Teichfrosch

Prognose des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Alle Flächen auf denen die Teichfrösche dokumentiert wurde (Spleth, Graben nördlich des Plangebietes) liegen außerhalb des Plangebietes und werden durch die Baumaßnahmen nicht betroffen sein. Im Graben westlich des Plangebietes wurden keine Amphibien nachgewiesen. Dieser Graben führt jedoch Wasser und ist potenziell als Lebensraum für die Teichfrösche geeignet. Im Zuge der Baumaßnahmen werden die Gräben sowie der Spleth nicht beeinträchtigt. Im Plangebiet sowie den angrenzenden Flächen befinden sich auch geeignete Strukturen, die als Überwinterungsquartiere dienen könnten. Ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Teichfrösche besteht vor allem im Herbst und Frühjahr, wenn die Amphibien zwischen ihren Winter- und Sommerlebensräumen wechseln bzw. die jungen Frösche aus ihren Laichgewässern abwandern. Auch während der Winterruhe besteht ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Um sich vor Kälte und Frost zu schützen, begeben sich Teichfrösche an Land, um z. B. in Erdlöchern, zwischen Baumwurzeln oder unter Laub zu überwintern.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form der Verwendung von Amphibienschutzzäunen (VA 4) kann ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für Teichfrösche ausgeschlossen werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Eine Störung der Teichfrösche kann potentiell während der Abwanderung in die Sommer- und Winterquartiere, während der Abwanderung der Jungfrösche, sowie während der Überwinterung auftreten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme (VA 4) können die Störungen für die Teichfrösche minimiert werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da die beiden Gräben und die Spleth, in denen sich die Teichfrösche aufhalten, durch die Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlage nicht negativ beeinflusst werden, besteht auch kein Schädigungsrisiko für die Sommerquartiere. Da sich die Teichfrösche zur Überwinterung auch aufs Land zurückziehen und u.a. auch in Erdlöchern überwintern, kann es zwar potentiell während der Bauarbeiten zu einer Beeinträchtigung der Winterquartiere kommen, nach den Bauarbeiten steht die Fläche wieder zur Verfügung und kann ggf. als Winterquartier dienen. Darüber hinaus sind in der Umgebung ausreichen geeignete Habitate vorhanden, die den Teichfröschen für ihre Winterruhe nutzen können. Daher kann ein erheblicher negativer Einfluss auf die lokale Population ausgeschlossen werden.

5.3.2 Feldhase

Prognose des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, da auch Jungtiere eine hohe Mobilität aufweisen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Durch die geplanten Baumaßnahmen sind Störungen zu erwarten. Da Feldhasen sehr standorttreu sind und ihr Revier ein Leben lang beibehalten, ist davon auszugehen, dass

das Vorhaben Auswirkungen auf die vorkommenden Feldhasen hat. Durch die Einzäunung des Baufeldes kommt es zu einer Zerschneidung des Lebensraumes. Da sich jedoch in der näheren Umgebung ähnliche Vegetationsstrukturen befinden, ist die lokale Population nicht gefährdet, da innerhalb des Reviers Ausweichflächen vorhanden sind. Um eine Barrierewirkung für Kleinsäuger zu vermeiden, sollte der Zaun einen Bodenabstand von mindestens 20 cm aufweisen.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Bauvorhaben wird das Revier des Feldhasen nachhaltig beeinträchtigen. Die Art ist auf offene Flächen angewiesen. Durch den Bau und die Einzäunung der Anlage wird der Lebensraum des Feldhasen zerschnitten. In unmittelbarer Nähe des Projektgebietes befinden sich weitere für den Feldhasen geeignete Flächen, so dass die Tiere ausweichen können und die lokale Population nicht gefährdet wird.

6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTE NACH § 44 BNATSCHG

6.1 Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um Zielkonflikte mit dem Arten- und Naturschutz zu vermeiden, sind folgende geeignete Maßnahmen vor und während des Baus und Betriebs umzusetzen.

Bezüglich der Bauzeit:

- VA 1 Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Störungen der Brutvögel:
 - alle Bauarbeiten und auch die Baufeldberäumung sind außerhalb der Brutsaison im Zeitraum vom 16.08 bis 28/29.02 durchzuführen; mit dieser Schutzmaßnahme wird die Störung der Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase verhindert

Laut der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.09.2023 sind Abweichungen von dem o.g. Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Ist es aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich, so ist es der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzustellen sowie durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

- VA 2 Schutz der randseitigen, an das Planungsgebiet angrenzenden Vegetation (Bäume, Gebüsch, Röhrichte) in der Bau- und Betriebsphase vor Befahrung/Zerstörung; Einhaltung eines Mindestabstands von 3 m zu den jeweiligen Biotopen bzw. 5 m zu größeren Gehölzen
- VA 3 Schutz des im Westen des Plangebiets sowie nördlich des Plangebietes liegenden Gräben sowie der Spleth (im Süden), die als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Amphibien dienen (Teichfrosch)
- VA 4 Amphibienschutzzaun:
 - um die Tötung von Teichfröschen zu vermeiden wird empfohlen mobile Schutzzäune (60 cm hoch) entlang des nördlichen sowie westlichen Grabens und der Spleth (im Süden) aufzustellen
 - die Schutzzäune sind vor dem Abwanderungsbeginn der Teichfrösche (Ende August bis spätestens Anfang September) aufzustellen und bis zur Beendigung der Bauarbeiten zu erhalten
- VA 5 möglichst kurze Offenhaltung von Baugruben oder ausreichende Sicherung, um Verluste von Tieren (Fallenwirkung) und andere Unfälle durch offene Baugruben zu verhindern
- VA 6 die Bauarbeiten müssen vor Sonnenuntergang beendet werden um jagende Fledermäuse nicht zu stören; wenn es notwendig ist die Bauarbeiten nach Sonnenuntergang durchzuführen, ist darauf zu achten die künstliche Beleuchtung möglichst zu begrenzen

- VA 7 müssen die Baumaterialien in der Nacht angeliefert werden, soll darauf geachtet werden, dass die dunklen Bereiche an der Spleth (Baumreihe) als Jagdhabitat möglichst erhalten bleibt
- VA 8 Reduzierung der störenden Lichtausbreitung in die umliegende Vegetation durch präzise Ausrichtung des Lichtkegels auf das Baufeld und Abschirmung der Leuchten
- VA 9 möglichst Verzicht auf den (nächtlichen) Einsatz von Wachhunden oder Personal

Bezüglich der Betriebszeit / für den Anlagenbau:

- VA 10 Abstand der Module zum Boden mindestens 0,8 m für ausreichenden Streulichteinfall und zur Erleichterung der Grünlandpflege
- VA 11 Verzicht auf künstliche Lichtquellen
- VA 12 Schaffung von Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger in Bodennähe mittels eines Abstands zwischen Boden und Zaununterkante von ca. 20 cm

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die Umsetzung des Bauvorhabens führt zum Verlust von Nahrungs-, Rast- und Fortpflanzungsstätten. Betroffen sind vor allem Vogelarten des Offenlandes. Hervorzuheben sind hier der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und die Feldlerche (*Alauda arvensis*). Für diese beiden Vogelarten (jeweils ein Brutpaar) sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Zur Sicherung des Vogelbestandes muss eine Fläche in der Nähe des Plangebietes aufgewertet werden, um einen nahtlosen Übergang für die Arten zu gewährleisten.

Das Kiebitzpaar benötigt als Brutrevier eine Mindestfläche von 5 ha. Auch für das Brutpaar der Feldlerche ist die 5 ha große Fläche als Brutplatz geeignet (LANUV 2019). Weitere Arten, die auf Offenland angewiesen sind, profitieren ebenfalls von den geschaffenen Lebensräumen und können diese nutzen.

Die für die CEF-Maßnahmen vorgesehene Fläche ACEF 1 (vgl. Anhang 4) ist ca. 5 ha groß und befindet sich nördlich des Vorhabengebietes in ca. 1 km Entfernung in der Gemeinde Elskop (Flur 6, Flurstück 7/2). Die für die Kompensation vorgesehene Fläche gehört wie das Plangebiet zum Naturraum Kremper Marsch und ist weitgehend offen und eben mit nur zwei Einzelbäumen im Westen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt und ist sowohl im Osten als auch im Westen von Gräben umgeben. Im Norden der Fläche befindet sich ein weiterer größerer Graben („Sandritt“).

Folgende Maßnahmen werden auf der CEF-Fläche durchgeführt:

- Zielzustand: extensives Grünland mit Anhebung des Wasserstands (Dauer 30 Jahre)
- es sind mindestens 2 Gruppen aus der Funktion zu nehmen und anzustauen
- die Entwässerung der Fläche ist zu minimieren, um den Wasserspiegel insgesamt anzuheben (Überlauf höher setzen)
- die Fläche ist zu extensivieren, eine kontrollierte Mahd ab dem 1. August wird gegenüber einer Beweidung bevorzugt

- die Fläche ist im nächsten Frühjahr stark zu striegeln und vollständig mit zertifiziertem Regiosaatgut einzusäen (Ursprungsgebiet: Nordwestdeutsches Tiefland; Mischung: Frischwiese / Fettwiese - Blumen 30% / Gräser 70%)
- es ist keine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt
- ebenso ist kein Walzen und Schleppen nach dem 1. März erlaubt

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind vor geplanten oder notwendigen Eingriffen durchzuführen und sollen die ökologisch-funktionale Kontinuität betroffener Arten oder Populationen sichern.

6.3 In anderen Planungsunterlagen bereits vorgesehene Maßnahmen

Außer der im Kap. 6.1 aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden bereits in Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 für die Errichtung einer PV-FFA südlich der Straße Reichenreihe und der Bahnstrecke, westlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Sommerland, nördlich des Sielverbandsgewässers Spleth und östlich der Straße Am Deich auch Ausgleich- bzw. Kompensationsmaßnahmen festgesetzt (vgl. Landschaftsplanerische Fachbeitrag, Bornholdt 2023).

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die artenschutzrechtliche Bewertung des Projektes zum Bau der PV-FFA südlich der Straße Reichenreihe und der Bahnstrecke, westlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Sommerland, nördlich des Sielverbandsgewässers Spleth und östlich der Straße Am Deich wird anhand der vorliegenden Untersuchungen folgendermaßen beurteilt:

Da teils unter Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - weder für europäische Vogelarten, noch für FFH-Anhang IV-Arten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, durch Umsetzung des Vorhabens prognostiziert wurden, entfällt die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 gegeben sind. Abschließend ist festzuhalten, dass unter Einhaltung der Maßnahmen der Bau und die Inbetriebnahme der Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig anzusehen ist.

8 QUELLEN

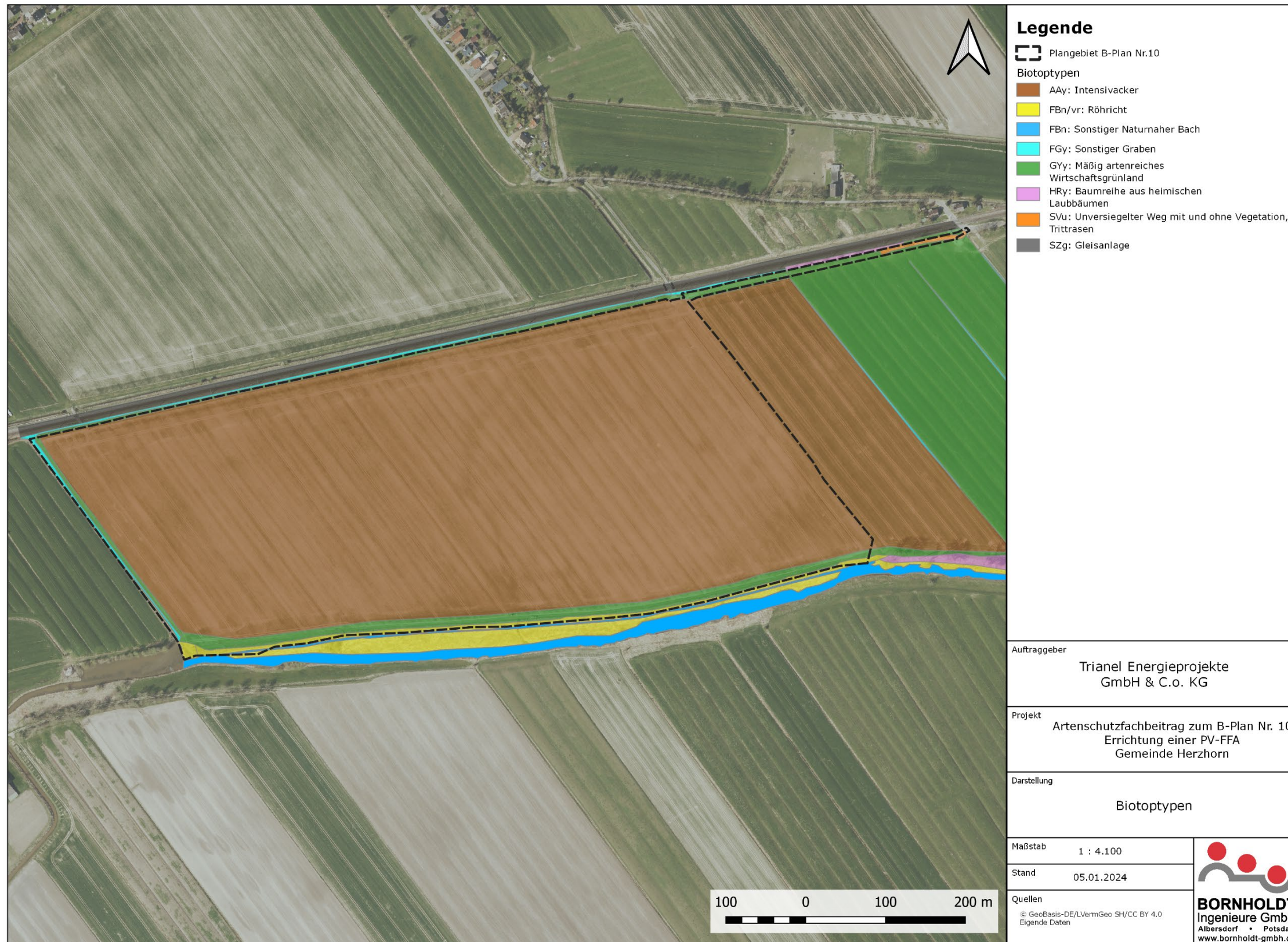
- AK-LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN: Arbeitskreis Libellen in der Faunistisch-Ökologischen Arbeitsgemeinschaft (FÖAG) Schleswig-Holsteins; URL: <https://ak-libellen-sh.jimdofree.com/libellen-in-sh/segellibellen/zierliche-moosjungfer-1/> (letzte Zugriff am 19.09.2023)
- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen
- BERNDT, R. K. (2012): Zum Vorkommen enger ehemaliger Brutvögel in Schleswig-Holstein – Großtrappe (*Otis tarda*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Zwergschnepfe (*Lymnocryptes minimus*), Triel (*Burhinus oedicanus*), Rosenseeschwalbe (*Sterna dougallii*), Blauracke (*Coracias garrulus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Seggenrohrsänger (*Acrocephalus paludicola*), Schwarzstirnwürger (*Lanius minor*), Rotkopfwürger (*Lanius senator*), Ökol. Vögel (Ecol. Birds) 34, 2012: 471-506
- BIBBY, C., BURGESS, N., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie, Eugen Ulmer Verlag
- BINOT-HAKFE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRÜTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (RED) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 70(3): Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3)
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Faunistisch-Ökologische AG SH (Hrsg.), Husum
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins Rote Liste. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bonn
- DDA (2021): DACHVERBAND DEUTSCHE AVIFAUNISTEN (DDA), ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL 6. GESAMTDEUTSCHE FASSUNG (JUNI 2021); URL: [HTTPS://WWW.DDA-WEB.DE/VOEGEL/ROTE-LISTE-BRUTVOEGEL](https://www.dda-web.de/voegel/rote-liste-brutvoegel) (LETZTE ZUGRIFF AM 18.08.2023)
- EU (1998): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- FÖAG (2019): Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V.: Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein, Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holsteins zu (A) 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (B) 12 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten), Jahresbericht 2019
- FRAUNHOFER ISE – Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (2020b) Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland
- FROELICH & SPORBECK UMWELTPLANUNG UND BERATUNG (2015) – Neubau der BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Abschnitt B 431 bis A 23, Faunistische Untersuchungen 2014 / 2015 – Nachkartierung zur Rast- und Zugvogelerfassung

- GÜNNEWIG, D., SIEBEN, A., PÜSCHEL, M. BOHL, J., MACK, M. (2027): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Hannover
- GÜRLICH, S. ET AL. (2011): Die Käfer Schleswig-Holsteins Rote Liste, 3. Band, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- KIECKBUSCH, J. ET AL. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste, 6. Fassung Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- KLINGE, A., WINKLER, C. (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins Rote Liste. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- KNE (2021) – KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE: Anfrage Nr. 313 zu den Auswirkungen von Solarparks im Hinblick auf die Funktion als Nahrungshabitat für Greifvögel URL: https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Antwort_313_Solarparke_Nahrungshabitat_Greifvoegel.pdf (letzter Zugriff am 11.10.2023)
- KNIEF, W., BERNDT, R.K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J., KOOP, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. 118 S.
- KOLLIGS, D. (2021): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins-Checkliste aller Arten und Rote Liste der Großschmetterlinge, 3.Fassung, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- KOOP, B., BERNDT, R.K (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7: Zweite Brutvogelatlas. Ornithologisches Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.
- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRABENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage_5_Artenschutzweb2016.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Zugriff am 14.09.2023)
- LFU-SACHSEN – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE Freistaat Sachsen (2017): Besonders störungsempfindliche Arten, Leitlinie für den Zugang zu Artbeobachtungsdaten in den Zentralen Artdatenbank (ZenA), Version 2.2 URL: https://www.natur.sachsen.de/download/Leitlinie_Besonders-stoerungsempfindliche-Arten_170626_V2.2_Links-aktualisiert-220401.pdf (letzter Zugriff am 29.09.2023)
- LLUR – LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen, 5. Fassung, Stand: März 2019
- LLUR – LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2023): Naturschutzdaten, erhalten am 27.02.2023
- MEINIG, H. ET AL. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 170(2)

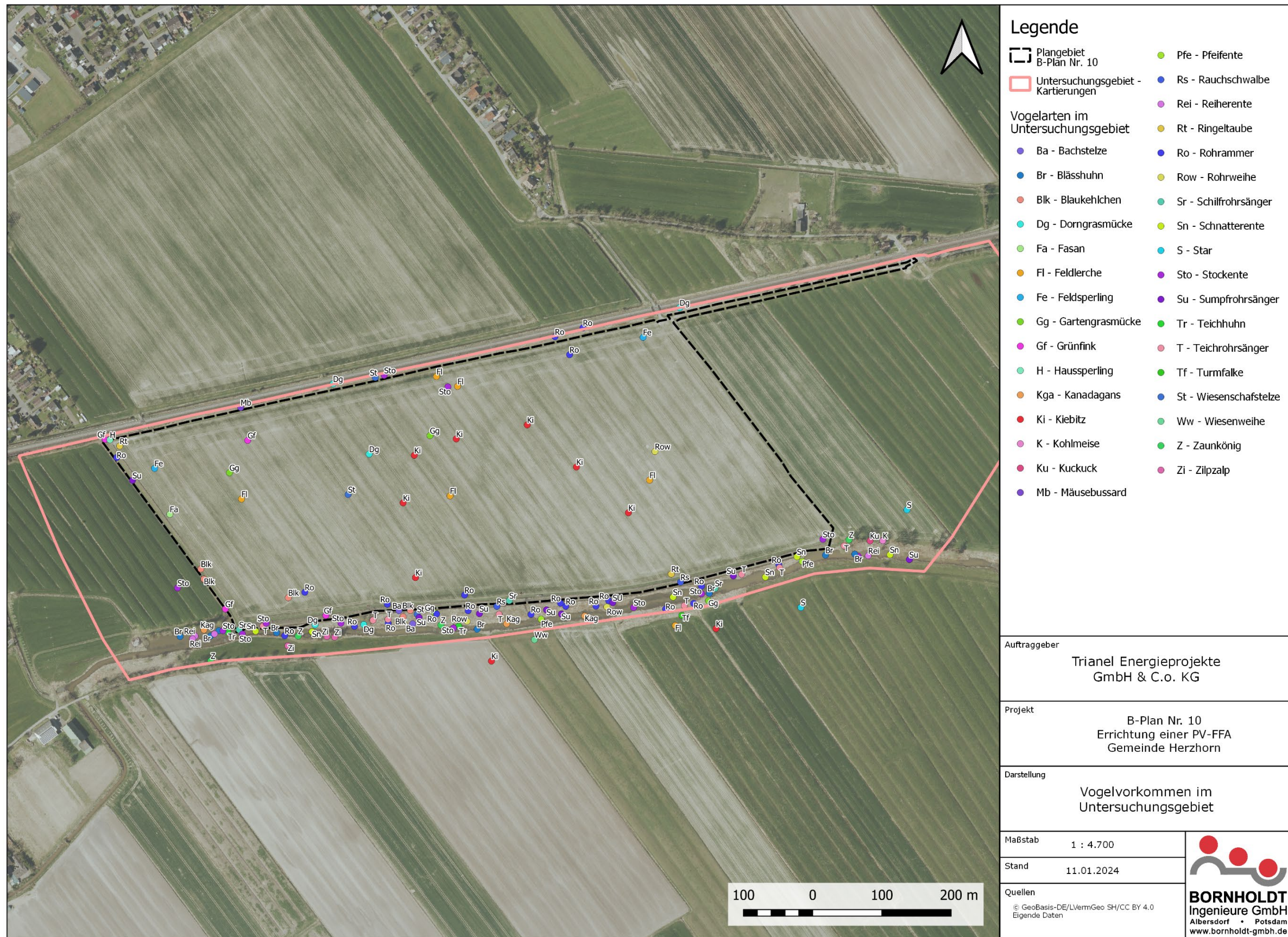
- NEUMANN, M. (2002): Die Süßwasserfische und Neunaugen Schleswig-Holsteins – Rote Liste, 3. Fassung
- OTT ET AL. (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze, Band 5: Wirbellose Tiere (teil 3)
- ROMAHN, K. ET AL. (2019): Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins, Band 1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 170
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (3)
- ROTE LISTE ZENTRUM: Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta). URL: https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Farn-und-Blütenpflanzen-Tracheophyta-1767.html?q=Farn-%20und%20Bl%C3%BCtenpflanzen&sort=scientific&direction=desc#idx_a (Letzter Zugriff am 02.10-2023)
- ROTHMALER, W. (1998): Exkursionsflora Gefäßpflanzen. Spektrum Akademischer Verlag. 944 S.
- RUNKEL, V., GERDING, G., MARCKMANN, U. (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung, tredition; 1. Edition
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, Die neue Brehm Bücherei, Verlags KG Wolf, 2. überarbeitete Edition
- STROHMEIER, B (2023): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie? Teil B – Photovoltaik –Freiflächenanlagen und Vogelschutz; BirdLife Österreich- Gesellschaft für Vogelkunde
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands - Radolfzell (Max-Planck-Institut für Ornithologie), 792 S.
- WIESE, V. ET AL. (2016): Land- und Süßwassermolusken in Schleswig-Holstein, Rote Liste, 4.Fassung, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
- WINKLER, CH. ET AL. (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins. 3.Fassung, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- ZAPLATA, M., STÖFER, M. (2021): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlandes. URL: https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/220318_so_larpark-vogelstudie_offenland.pdf (Letzter Zugriff am 09.01.2024)

ANHANG

Anhang 1: Biotoptypen



Anhang 2: Vogelvorkommen im Untersuchungsgebiet



Anhang 3: Rast- und Gastvögel im Untersuchungsgebiet



Legende

- Plangebiet B-Plan Nr.10
- Untersuchungsgebiet - Kartierungen

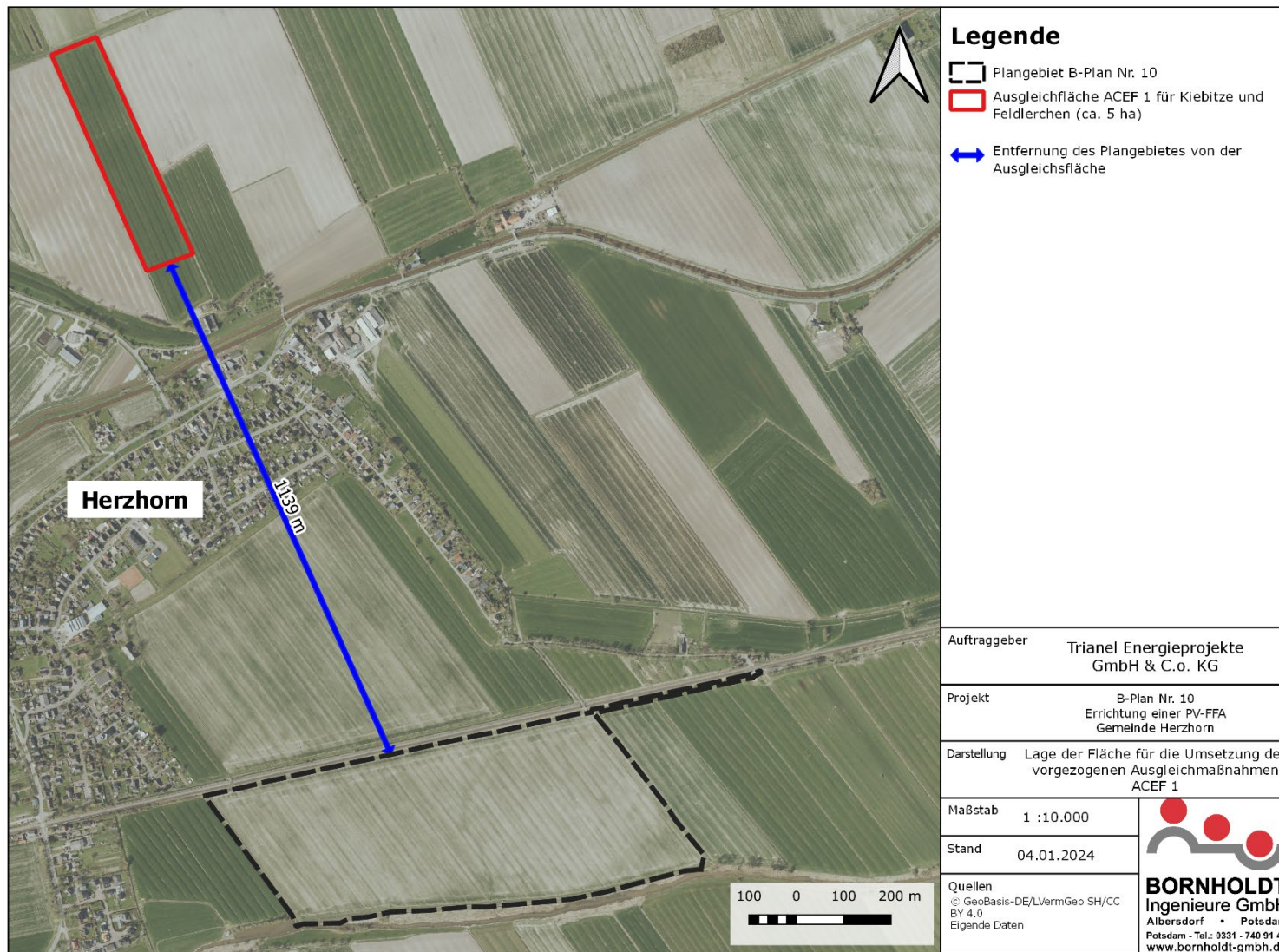
Rast- und Gastvögel

- Br - Blässhuhn
- Grr - Graureiher
- Ki - Kiebitz
- Pfe - Pfeifente
- Rei - Reiherente
- Sn - Schnatterente
- Sir - Silberreiher
- Sto - Stockente
- Zsn - Zwergschnepfe
- Rb - Raufußbussard

Auftraggeber	Trianel Energieprojekte GmbH & C.o. KG	
Projekt	B-Plan Nr. 10 Errichtung einer PV-FFA Gemeinde Herzhorn	
Darstellung	Rast- und Gastvögel im Untersuchungsgebiet	
Maßstab	1 : 4.700	
Stand	11.01.2024	
Quellen	© GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0 Eigende Daten	

BORNHOLDT
Ingenieure GmbH
Albersdorf • Potsdam
www.bornholdt-gmbh.de

Anhang 4: Lage der Ausgleichsfläche ACEF 1



Anhang 5: Formblätter

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig-schlecht
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten	
<i>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Hausfledermaus. Ihr Vorkommensschwerpunkt liegt daher im Siedlungsbereich. Die Art bevorzugt offene und durch Gehölze gegliederte, halboffene Landschaften. Die Jagdgebiete liegen vor allem über Grünland, entlang von Baumreihen, Waldrändern oder auch an Einzelbäumen. Es werden aber auch größere Städte besiedelt, wenn die Nahrungsversorgung durch Grünflächen gewährleistet ist.</i>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein	
<u>Deutschland:</u>	
<i>In der kontinentalen Region Deutschlands ist die Art vor allem im Tiefland verbreitet und fehlt in weiten Teilen der Mittel- und Hochgebirge. In der atlantischen Region kommt sie vor allem in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen vor.</i>	
<u>Schleswig-Holstein:</u>	
<i>Die Breitflügelfledermaus ist in Schleswig-Holstein flächendeckend verbreitet.</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<i>Mehrere Individuen konnten südöstlich des Plangebietes im Bereich der Spleth (an der Baumreihe) nachgewiesen werden. Die Fledermäuse nutzen den Bereich der Spleth als Jagdgebiet.</i>	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Eine baubedingte Tötungs- oder Verletzungsgefahr besteht für diese Fledermausart aufgrund fehlender Sommer- und Winterquartiere (Gebäude) nicht. Die Fledermäuse wurden im Untersuchungsgebiet (südwestlich des Plangebietes) jagend nachgewiesen.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Breitflügelgedermmaus (*Eptesicus serotinus*)**

Die Art ist überwiegend Gebäudebewohner und überwintert selten in Bäumen, sondern eher in Kellern, Stollen, Schuttansammlungen oder Spaltenquartieren in Gebäuden. Da solche Strukturen im Plangebiet und den angrenzenden Flächen nicht vorhanden sind, ist eine baubedingte Tötung auszuschließen.

Ist der Fang von Tieren aus dem Bau Feld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Bau Feldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Die PV-FFA ist ein unbewegliches Objekt denen durch Echoortung ausgewichen werden kann. Daher besteht keine Kollisionsbedingte Tötungsgefahr.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Breitflügelgedermäuse nutzen als Wochenstuben vor allem Spalten an Gebäuden, selten Baumhöhlen. Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden, so dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
<i>werden kann.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Wochenstuben oder Winterquartiere konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Lediglich eine Nutzung des Plangebietes zur Jagd ist möglich. Störungen von Fledermäusen bei der Jagd können vor allem baubedingt durch nächtliche Bauarbeiten oder Materialanlieferungen auftreten. Diese Störungen sind temporär und kurzzeitig, so dass eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann. Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen VA 6, VA 7 und VA 8 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Von der Anlage selbst gehen keine Störungen aus.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig-schlecht
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten	
<i>Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Er besiedelt vor allem baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete der Ebene, aber auch Parkanlagen und Einzelbäume in Siedlungsnähe. Die Art jagt mit hoher Geschwindigkeit in der Abend- und Morgendämmerung im freien Luftraum. Jagdgebiete sind dabei Gewässer, Wald-ränder oder offene Flächen über Weiden und Wiesen.</i>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein	
<u>Deutschland:</u>	
<i>Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet. Hohe Abundanzen sind vor allem im Tiefland zu finden. Im atlantischen Raum sind die Vorkommen etwas zerstreuter.</i>	
<u>Schleswig-Holstein:</u>	
<i>In Schleswig-Holstein kommt der Große Abendsegler vor allem in der kontinentalen Region vor. In der atlantischen Region gibt es vereinzelte Vorkommen.</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<i>Bei den Kartierungen wurde ein Großer Abendsegler beim Überfliegen der östlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche festgestellt. Auch das Plangebiet selbst ist potenziell als Jagdhabitat für diese Fledermausart geeignet.</i>	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Die Sommer- und Winterquartiere dieser Art befinden sich überwiegend in Baumhöhlen. Da im Plangebiet keine Bäume vorhanden sind und im Zuge der Baumaßnahmen keine Vegetation beseitigt wird, sind baubedingte Tötungen auszuschließen.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von ... bis ...)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen durch Echoortung ausgewichen werden kann. Daher besteht keine tötungsbedingte Kollisionsgefahr.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Im Plangebiet sind keine Bäume und damit keine potenziellen Fledermausquartiere vorhanden. Im Zuge der Baumaßnahmen wird auch keine Vegetation in Form von Bäumen entfernt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Wochenstuben oder Winterquartiere konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Der Große Abendsegler wurde beim Überflug östlich des Plangebietes dokumentiert. Das Plangebiet ist potenziell als Jagdhabitat für diese Art geeignet. Bei nächtlichen Materialanlieferungen kann es potenziell zu Störungen durch künstliche Lichtemissionen kommen. Diese Störungen sind temporär und kurzzeitig, so dass eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann. Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen VA 6, VA 7 und VA 8 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Von der Anlage selbst gehen keine Störungen aus.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input type="checkbox"/> günstig

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten	
<i>Graureiher sind Lebensraumgeneralisten, die die Nähe zu Gewässern mit Flachwasserzonen und großer Beute suchen. Sie sind daher an Seeufern, Flüssen, Schilfgürteln, Teichen, Stränden u.v.m. anzutreffen. Auch Weiden in der Nähe von Gewässern werden genutzt. Seine Nahrung sucht er bevorzugt im Wasser stehend oder auf Wiesen. Sie besteht aus Mäusen, Schlangen und Fischen. Die Nester werden hoch auf Laub- und Nadelbäumen errichtet. Der Graureiher ist ein Koloniebrüter.</i>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein	
<u>Deutschland:</u> <i>Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, mit Lücken in Bayern und Niedersachsen.</i>	
<u>Schleswig-Holstein:</u> <i>In Schleswig-Holstein kommt die Art fast flächendeckend vor.</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<i>Der Graureiher wurde während der Zugvogelkartierung außerhalb des Plangebietes an der Spleth bei der Nahrungssuche sowie beim Überflug beobachtet.</i>	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Die adulten Individuen weisen eine hohe Mobilität auf. Im Plangebiet sind keine Bäume und somit auch keine Brutstätten vorhanden. In der an das Plangebiet angrenzenden Vegetation wurden keine Brutstätten dokumentiert. Für den Graureiher sowie Jungvögel besteht kein Tötungs- und Verletzungsrisiko.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Bei den genannten Arten handelt es sich zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen um adulte Individuen mit hoher Mobilität, so dass eine Tötung ausgeschlossen werden kann. Eine Tötung und Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln kann ausgeschlossen werden, da im Plangebiet und den angrenzenden Flächen keine geeigneten Bruthabitate vorhanden sind.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Graureiher (*Ardea cinerea*)**

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Der Graureiher ist im Untersuchungsgebiet nur Nahrungsgast und hat hier keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Der Graureiher ist lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet und wurde an der Spleth südlich und außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Der Graureiher ist eine störungsempfindliche Art. Aufgrund der geringen Entfernung des Baufeldes zum Nahrungshabitat des Graureihers kann es vor allem baubedingt zu Störungen während der Nahrungssuche durch Lärm, Erschütterungen und Anwesenheit von Menschen kommen. Diese sind jedoch nur von kurzer Dauer. In der näheren Umgebung stehen ausreichend Nahrungshabitats gleicher Qualität zur Verfügung, auf die der Graureiher vorübergehend ausweichen kann. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Flächen um Spleth wieder als Nahrungshabitats zur Verfügung.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. *	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten	
<p>Saatkrähen besiedeln vor allem offenes, mit Gehölzen bestandenes Acker- und Grünland. Sie sind weitgehend auf anthropogen geprägtes Kulturland angewiesen. Besonders bevorzugt werden Grünlandgebiete mit anteiligen Ackerflächen. Die Vegetation darf nicht zu hoch sein. Saatkrähen sind Allesfresser, ziehen aber tierische Nahrung der pflanzlichen vor. Dazu gehören vor allem Regenwürmer, Käfer, Schnecken, aber auch Mäuse und Aas. Als Nistplätze werden Baumkronen in Alleen oder Feldgehölzen bevorzugt.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein	
<p><u>Deutschland:</u> Die Art kommt nur vereinzelt in Deutschland vor.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Die beiden Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen entlang der Elbe und an der Nordostküste.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Sowohl im Plangebiet als auch auf den angrenzenden Flächen wurden während der Frühjahrs- und Herbstkartierung mehrere Saatkrähen bei der Nahrungssuche dokumentiert.</p>	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Bei den genannten Arten handelt es sich zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen um adulte Individuen mit hoher Mobilität, so dass eine Tötung ausgeschlossen werden kann. Die Vögel wurden auf den Flächen bei der Nahrungssuche beobachtet. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Bruthabitate, so dass eine Tötung oder Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann.</p>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von ... bis ...)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	
notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Da im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate vorhanden sind und im Zuge der Baumaßnahmen keine Bäume entfernt werden, sind Fortpflanzungsstätten durch die Baumaßnahmen nicht betroffen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Im Plangebiet und den angrenzenden Flächen wurden keine Gelege der Saatkrähen dokumentiert. Im Plangebiet selbst sind auch keine geeigneten Bruthabitate vorhanden, so dass die Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden können.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH	
<input type="checkbox"/> RL D, Kat.	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.*	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten	
<i>Das Blaukehlchen ist ein Mittel- und Langstreckenzieher, der in Afrika nördlich und</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)**

südlich der Sahara überwintert. Bei uns besiedelt es gerne feuchte und halboffene Lebensräume. Er bevorzugt Röhrichte mit Weidengebüschen an Gewässern oder Gräben. Auch Moore und Auwälder sowie Berghänge mit einzelnen Sträuchern werden als Lebensraum gewählt. Die Art benötigt sowohl Deckung für den Neststandort als auch vegetationsarme Flächen zur Nahrungssuche. Sie ernährt sich von Insekten, die in Bodennähe erbeutet werden, aber auch von Beeren und Samen. Oft reicht ein geeigneter Schilfgraben zwischen zwei Maisäckern für die Ansiedlung aus.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-HolsteinDeutschland:

Das Blaukehlchen ist in Deutschland lückenhaft verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Nord- und Ostfriesland, Hessen, Bayern und Ostdeutschland.

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein kommt das Blaukehlchen vor allem im Westen des Landes vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, im Untereilbraum sowie in den Speicherkögen an der Küste.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Das Blaukehlchen wurde an mehreren Kartierungsterminen im Plangebiet am westlichen Graben sowie im Bereich der Spleth südlich des Plangebietes nachgewiesen.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die adulten Tiere weisen eine hohe Mobilität auf. Im Plangebiet (Graben an der westlichen Plangebietsgrenze) sowie in den angrenzenden Flächen (Spleth und Graben im Norden entlang der Bahnlinie) sind potenzielle Bruthabitate in Form von Röhrichtern vorhanden. Im Zuge der Baumaßnahmen werden keine Röhrichtbestände beseitigt, so dass eine Tötung oder Verletzung von nicht flügenden Jungvögeln ausgeschlossen werden kann.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von...bis...)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</p>
<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</p> <p>Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Die PV-FFA sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.</i></p>
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)</p>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Während der Kartierungsarbeiten wurden keine Fortpflanzungsstätten im Vorhabengebiet dokumentiert. Potentielle Brutplätze des Blaukehlchens sind überall dort möglich, wo Röhrichte vorhanden sind. Solche Bereiche befinden sich vor allem außerhalb des Plangebietes an der Spleth, am nördlichen Graben, aber auch im westlichen Teil des Plangebietes. Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Röhrichtbestände beseitigt werden, kann eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</i></p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)</p>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Da Brutvorkommen im Plangebiet (westlicher Graben) sowie in den angrenzenden Röhrichtbeständen (südlich entlang der Spleth) sowie im Graben nördlich des Plangebietes nicht sicher ausgeschlossen werden können, kann es baubedingt zu Störungen durch Lärm, Erschütterungen sowie durch die ständige Anwesenheit von Menschen kommen. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (VA 1) besteht jedoch keine Gefahr einer erheblichen Störung während der sensiblen Lebensphasen. So sind alle Bauarbeiten sowie die Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16.08. bis 28./29.02. durchzuführen. Abweichungen von den Bauzeitenregelungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten	
<i>Rohrweihen sind Offenlandbewohner. Typische Lebensräume sind u. a. mehr oder weniger ausgedehnte Röhrichte, Staudenfluren und mehrjährige Brachen. Die Vögel brüten am Boden in Feuchtgebieten, an Seen, Teichen und Flussauen mit größeren Schilf- und Röhrichtbeständen (0,5-1 ha oder mehr). Rohrweihen sind Zugvögel, die ab Ende Juli bis Oktober in ihre Überwinterungsgebiete ziehen. Zur Jagd benötigen sie offene Flächen.</i>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein	
<u>Deutschland:</u>	
<i>Die Art kommt vor allem in Norddeutschland (Schleswig-Holstein) und in den östlichen Bundesländern in hoher Dichte vor.</i>	
<u>Schleswig-Holstein:</u>	
<i>Hohe Dichte vor allem in Gebieten mit hohem Wasser- und Röhrichtanteil.</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<i>Die Rohrweihe wurde sowohl im Plangebiet als auch südlich davon im Schilfgürtel der Spleth nachgewiesen.</i>	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Adulte Tiere weisen eine hohe Mobilität auf, so dass eine Tötung ausgeschlossen werden kann. Potenzielle Bruthabitate können sich südlich und außerhalb des Plangebietes im Röhrichtbestand entlang der Spleth befinden. In diese Bereiche wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht eingegriffen. Somit kann eine Tötung oder Verletzung von adulten Tieren und Jungvögeln ausgeschlossen werden.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Die oben genannte Art ist zum Zeitpunkt der Bauarbeiten adult mit einer hohen Mobilität, so dass eine Tötung ausgeschlossen werden kann. Die potentiellen Bruthabitate befinden sich außerhalb des Plangebietes.</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Im Plangebiet wurden keine Brutstätten nachgewiesen. Das Plangebiet selbst ist auch als Brutstätte nicht geeignet. Potentielle Bruthabitats liegen angrenzend an das Plangebiet im Bereich der Spleth. Ein Mindestabstand zur Randvegetation der Spleth soll während der Bauzeiten eingehalten werden (VA 2).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Die Röhrichtbestände der Spleth sind als potenzielles Bruthabitat für die Rohrweihe geeignet und eine Nutzung als Bruthabitat kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterungen) und den geringen Abstand des Baufeldes zu den Röhrichten kann es zu Störungen während der sensiblen Lebensphasen kommen. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (VA 1) besteht jedoch kein Risiko einer erheblichen Störung während sensibler Lebensphasen. Alle Bauarbeiten sowie die Baufeldfreimachung sind daher im Zeitraum 16.08. bis 28./29.02. durchzuführen. Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. * <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten <i>Die Rauchschwalbe ist auf offene Kulturlandschaften angewiesen. Sie besiedeln Bauernhöfe in der Nähe von Wiesen und Teichen. Als Langstreckenzieher ist sie im Winter nicht in den Brutgebieten anzutreffen. Sie jagt Insekten in der Luft. Für die Brut werden Nester an Mauervorsprünge, Balken, Wände oder ähnliches in offenen Innenräumen gebaut.</i>
2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein <u>Deutschland:</u> <i>Die Art ist in Deutschland flächendeckend verbreitet.</i> <u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Die Art kommt in Schleswig-Holstein flächendeckend vor.</i>
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Die Rauchschwalbe wurde südlich des Plangebietes am Spleth jagend beobachtet.</i>
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Die oben genannten Arten sind zum Zeitpunkt der Bauarbeiten adulte Individuen mit einer hohen Mobilität, so dass eine Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden kann. Es sind keine geeignete Brutstätte im Plangebiet vorhanden. Diese befinden sich außerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet und anliegende Flächen werden zur Nahrungssuche genutzt.</i> <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von April bis Oktober) <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Da Rauchschwalben Gebäude für ihre Nester benötigen und diese im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind, kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</p>
<p>(wenn ja, vgl. 3.2)</p> <p><i>Da im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate für die Rauchschwalbe vorhanden sind, können erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden. Das Plangebiet sowie die umliegenden Flächen werden als Nahrungshabitat genutzt.</i></p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.</p>
<p>5. Fazit</p> <p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <p>Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p>
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input type="checkbox"/> günstig</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 <input type="checkbox"/> Zwischenstadium</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig</p>
<p>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</p>
<p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</p> <p><i>Der Kiebitz brütet vor allem in offenen, flachen Landschaften mit kurzem oder keinem Gras, auf Wiesen und Weiden, aber auch auf Äckern und Feldern. Im Winter und während der Zugzeit halten sie sich häufig auf gepflügten Äckern auf. In dieser Zeit sind</i></p>

Durch das Vorhaben betroffene Art
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
<i>sie oft in Trupps unterwegs.</i>
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein</p> <p><u>Deutschland:</u> <i>Die Art ist vor allem in Norddeutschland weit verbreitet und wird im Süden zunehmend seltener.</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Der Kiebitz ist in Schleswig-Holstein weit verbreitet mit einem Schwerpunkt in der westlichen Küstenregion.</i></p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Auf den Vorhabensflächen wurden mehrfach Individuen beobachtet, die dort auch als Brutvögel vermutet werden.</i></p>
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
<p>3.1.1 Baubedingte Tötungen</p> <p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Die adulten Individuen weisen eine hohe Mobilität auf und deren Tötung kann ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es innerhalb der Baufelder zu direkten Tötungen oder Verletzungen vor allem von nicht flüggen Jungvögeln kommen, wenn die Arbeiten während der Brutzeit des Kiebitzes (Anfang März bis Mitte August) durchgeführt werden. Im Plangebiet besteht ein Brutverdacht.</i></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u></p> <p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von Anfang März bis Mitte August)</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p><i>Die Einhaltung der Bauzeitenregelung ist zwingend erforderlich, um Verletzung und Tötung von Jungvögeln zu verhindern (VA 1). Alle Bauarbeiten sowie Baufeldfreimachung sind im Zeitraum von 16.08 bis 28./29.02 durchzuführen. Jegliche Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).</i></p> <p>Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Durch die Bebauung der Fläche mit PV-Modulen kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes. Es ist ein Kiebitzbrutpaar betroffen. Aus diesem Grund sind vor den geplanten bzw. erforderlichen Eingriffen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, um die ökologisch-funktionale Kontinuität der betroffenen Art bzw. Population zu gewährleisten (vgl. Kap. 6.2, CEF 1). Darüber hinaus ist die Einhaltung der Bauzeitenregelung erforderlich, um die Zerstörung von Nestern während der Brutzeit zu vermeiden (VA 1).</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p>
<p>(wenn ja, vgl. 3.2)</p> <p><i>Durch Lärmemissionen, visuellen Reize und vor allem durch die Inanspruchnahme der Fläche kann es zu erheblichen Störungen kommen, die zur Aufgabe von Brutrevieren führen. Erhebliche baubedingte Störungen der Kiebitze während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (Anfang März bis Mitte August) können durch einhalten von Bauzeitenregelung (VA 1) ausgeschlossen werden. Diese sind daher dringend umzusetzen. Alle Bauarbeiten sowie Baufeldfreimachung sind somit im Zeitraum von 16.08 bis 28./29.02 durchzuführen. Jegliche Abweichungen von den Bauzeitenregelungen sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.</p>
<p>5. Fazit</p> <p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <p>Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</p>
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input type="checkbox"/> günstig</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 <input type="checkbox"/> Zwischenstadium</p> <p><input type="checkbox"/> ungünstig</p>
<p>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</p>

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</p>
<p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</p> <p><i>Die Feldlerche besiedelt bevorzugt weite, offene Flächen mit niedriger, lückiger Vegetation. Sie kommt vor allem auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Äcker, Wiesen und Weiden sind auch die Hauptbrutgebiete.</i></p>
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein</p> <p><u>Deutschland:</u></p> <p><i>Die Art kommt in ganz Deutschland vor, mit höheren Abundanzen im ostdeutschen Tiefland.</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <p><i>Die Feldlerche ist landesweit verbreitet mit einem Schwerpunkt entlang der westlichen Küstengebiete.</i></p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Feldlerche wurde während der Kartierungen regelmäßig im Plangebiet beobachtet. Es besteht ein Brutverdacht auf den Flächen des Plangebietes.</i></p>
<p>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</p>
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p>
<p>3.1.1 Baubedingte Tötungen</p> <p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Adulte Individuen weisen eine hohe Mobilität auf, so dass eine Tötung ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu direkten Tötungen oder Verletzungen von nicht flügger Jungvögel innerhalb der Baufelder kommen, wenn die Arbeiten während der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt werden.</i></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u></p> <p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von Anfang März bis Mitte August)</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p><i>Die Einhaltung der Bauzeitenregelung ist zwingend erforderlich, um Verletzungen und Tötungen von Jungvögeln zu vermeiden (VA 1). Alle Bauarbeiten sowie die Baufeldfreimachung sind im Zeitraum vom 16.08. bis 28./29.02. durchzuführen. Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).</i></p> <p>Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Durch die Überbauung der Fläche mit PV-Modulen kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche. Es ist ein Feldlerchenbrutpaar betroffen. Aus diesem Grund sind vor den geplanten bzw. erforderlichen Eingriffen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, um die ökologisch-funktionale Kontinuität der betroffenen Art bzw. Population zu gewährleisten (vgl. Kap. 6.2, CEF 1). Darüber hinaus ist die Einhaltung der Bauzeitenregelung erforderlich, um die Zerstörung von Nestern während der Brutzeit zu vermeiden (VA 1).</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Durch Lärmemissionen, visuellen Reize und vor allem durch die Inanspruchnahme der Fläche kann es zu erheblichen Störungen kommen, die zur Aufgabe von Brutrevieren führen. Erhebliche baubedingte Störungen der Feldlerche während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (Anfang März bis Mitte August) können durch einhalten von Bauzeitenregelung (VA 1) ausgeschlossen werden. Diese sind daher dringend umzusetzen. Alle Bauarbeiten sowie Baufeldfreimachung sind somit im Zeitraum von 16.08 bis 28./29.02 durchzuführen. Jegliche Abweichungen von den Bauzeitenregelungen sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Gehölz- und Gebüschbrüter (Kuckuck, Rabenkrähe, Zaunkönig, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Grünfink, Mäusebussard, Turmfalke, Zilpzalp)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH	
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat.*	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.*, V Kuckuck	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Gehölz- und Gebüschbrüter (Kuckuck, Rabenkrähe, Zaunkönig, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Grünfink, Mäusebussard, Turmfalke, Zilpzalp)** ungünstig**2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art****2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten**

Die Vögel diese Gilde errichten ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen. Während die Greifvogelarten und Rabenvögel ihre Horste über mehrere Jahre nutzen, legen alle weiteren Arten ihre Nester jedes Jahr neu an. Vereinzelt brüten auch Mäusebussard und Turmfalke auch auf/in menschlichen Bauten. Bei der großen Mehrzahl der Arten handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen.

Rabenkrähen bevorzugen offene und halboffene Landschaften, sind jedoch auf Bäume und hohe Sträucher als Nist- und Schlafplatz angewiesen. Für die Nahrungssuche nutzen sie weitflächige, gut überschaubare Flächen. Rabenkrähen sind Allesfresser und ernähren sich dadurch sehr vielseitig. Die Nester werden hoch auf Bäumen, Masten oder ähnlichen Strukturen gebaut. Wichtig ist dabei vor allem die Deckung. Der Zaunkönig lebt in Büschen, Hecken und Dickicht von Wäldern, Gärten und Parks. Bei einem ausreichenden Angebot an Schlupfwinkeln ist er in offenen Kulturlandschaften anzutreffen. Er überwintert oft in Wäldern, Parks und Gärten mit deckenden Sträuchern und eine Krautschicht, oft in der Nähe großer Gewässer. Die Nester befinden sich oft unter ausgespülten Bachufern, in dichtem Buschwerk, Hecken oder Mauern maximal 2 m über dem Boden. Der Kuckuck besiedelt generell so ziemlich alle Lebensräume und ist dabei ebenfalls abhängig von seiner Wirtsart. Allerdings müssen in seinem Lebensraum ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken oder vereinzelt Bäume als Ansitzmöglichkeiten vorhanden sein. Die Art ist ein Langstreckenzieher und überwintert hauptsächlich in Afrika. Er ernährt sich fast ausschließlich von Insekten und ist ein Brutparasit. Die Dorngrasmücke besiedelt struktur- und sonnenreiche, offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gebüschern und Stauden. Die Nester werden napfförmig oft in dornigen Sträuchern wie Brombeeren und Brennesseln gebaut. Zu ihrer Nahrung gehören vor allem Spinnen und Insekten aber auch Beeren. Die Ringeltaube bewohnt verschiedene Lebensraumtypen wie z.B. Parks, Wiesen oder Felder. Das Nest wird sowohl in Nadelbäumen als auch dichten Laubbäumen aber auch in den Städten gebaut. Ringeltauben ernähren sich von Samen, Getreide, Mais und Pflanzenteilen. Grünfink ist gerne in Hecken unterwegs. Er brütet gerne an Waldrändern sowie Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Die Nahrung wird vor allem auf Äckern, Feldern und in Gärten gesucht. Der Grünfink ernährt sich von Sämereien, Früchten und Knospen. Mäusebussard Bruthabitat des Mäusebussards sind Laub-, Nadel- und Mischwälder. Horstbäume finden sich im Inneren geschlossener Wälder, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht. Turmfalken besiedeln verschiedenste Lebensräume und sind ausgesprochene Kulturfolger. Sie meiden allerdings dichte Waldbestände und völlig baumlose Steppen. Als Kulturfolger ist er in allen Kulturlandschaften, in denen

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Gehölz- und Gebüschbrüter (Kuckuck, Rabenkrähe, Zaunkönig, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Grünfink, Mäusebussard, Turmfalke, Zilpzalp)**

Feldgehölze sind, zu finden. Er benötigt zum Jagen von Kleinsäufern freie Flächen. Das natürliche Bruthabitat der Turmfalken sind Felsregionen, wo sie in Spalten und Höhlen von Felsen brüten. In felsarmen Regionen hingegen suchen sie sich alte und verlassene Krähen- oder Elsternester an Waldrändern und in Feldgehölzen, da sie (wie alle Falken) keine Nester bauen. Die meisten Turmfalken besiedeln jedoch Sekundärhabitats (Kirchtürme und andere hohe Gebäude wie z.B. Burgruinen) in Städten und Ortschaften. Der Zilpzalp bewohnt ein breites Spektrum bewaldeter Habitate und kommt auch häufig in Parks und den durchgrüneten Randbereichen von Städten vor. Bevorzugt werden Waldbereiche mit strukturierter Baumschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und zumindest lückiger Krautschicht und entsprechend strukturierte Grünanlagen. Die Nester werden teilweise auf dem Boden, meistens aber dicht über dem Boden in geeigneter Vegetation, wie z.B. Brennnesseln, Brombeeren, hohem Gras u.ä. errichtet. Im Winter zieht die Art in südlichere Gegenden.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-HolsteinDeutschland:

Alle Arten dieser Gilde sind fast flächendeckend in Deutschland verbreitet. Die Rabenkrähe kommt allerdings im Nordosten Deutschlands nicht vor.

Schleswig-Holstein:

Alle Arten dieser Gilde sind häufig bis mittelhäufig in Schleswig-Holstein und fast flächendeckend anzutreffen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Bis auf die Ringeltaube, den Grünfink und die Dorngrasmücke wurden alle Arten außerhalb des Plangebietes im Süden (Röhrichte und Baumreihe an der Spleth), Westen und Norden dokumentierte.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann auf Grund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Im Plangebiet sind keine Bäume und Gebüsche vorhanden. Die an das Plangebiet angrenzende Bäume und Gebüsche werden in Zuge der Baumaßnahmen nicht beseitigt.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Gehölz- und Gebüschbrüter (Kuckuck, Rabenkrähe, Zaunkönig, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Grünfink, Mäusebussard, Turmfalke, Zilpzalp)**

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Im Plangebiet selbst sind keine Bäume und Gebüsche und somit auch keine Bruthabitate vorhanden. Auch in den an das Plangebiet angrenzenden Vegetation wurden keine Brutstätten dokumentiert. Da in Zuge der Baumaßnahmen keine Vegetation (Bäume, Gebüsche) beseitigt wird, werden potentielle Bruthabitate nicht zerstört, beschädigt oder entnommen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Gehölz- und Gebüschbrüter (Kuckuck, Rabenkrähe, Zaunkönig, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Grünfink, Mäusebussard, Turmfalke, Zilpzalp)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Die an das Plangebiete angrenzende Vegetationsstrukturen eignen sich für Großteil der Vögel potentiell als Brutstätten. Durch die Lärmemissionen und die visuellen Reize der Baustelle kann es zu vorübergehenden Störungen kommen, sollen die Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Daher ist eine Einhaltung der Bauzeitenregelung (VA 1) dringend erforderlich um eine Störung während empfindlicher Lebensphasen auszuschließen. Alle Bauarbeiten sowie Baufeldberäumung sind somit im Zeitraum von 16.08 bis 28./29.02. durchzuführen. Jegliche Abweichungen von den Bauzeitenregelungen sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).</i></p> <p><i>Für den Turmfalken und den Mäusebussard, die das Plangebiete eher zur Nahrungssuche nutzten, kann es durch die Baumaßnahmen zur vorübergehenden Meidung der Nahrungsfläche kommen. Die Baumaßnahmen sind jedoch von kurze Dauer und nach deren Beendigung kann die Fläche erneut als Nahrungshabitat genutzt werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Gehölz- und Gebüschbrüter (Kuckuck, Rabenkrähe, Zaunkönig, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Grünfink, Mäusebussard, Turmfalke, Zilpzalp)

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Brutvögel menschliche Bauten einschl. Gittermasten und Flachdächer (Haussperling, Turmfalke, Bachstelze)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH
- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * | <input checked="" type="checkbox"/> günstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.* | <input type="checkbox"/> Zwischenstadium |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig |

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art**2.1 Lebensraumanprüche und Verhalten**

Die Vögel dieser Gilde errichten ihre Nester teilweise in menschlichen Bauten, auf Masten von Freileitungen anlegen und zum Teil auch in künstlichen Nisthilfen.

Turmfalke besiedeln verschiedenste Lebensräume und sind ausgesprochene Kulturfolger. Sie meiden allerdings dichte Waldbestände und völlig baumlose Steppen. Als Kulturfolger ist er in allen Kulturlandschaften, in denen Feldgehölze zu finden sind. Er benötigt zum Jagen von Kleinsäugetieren freie Flächen. Das natürliche Bruthabitat der Turmfalke sind Felsregionen, wo sie in Spalten und Höhlen von Felsen brüten. In felsarmen Regionen hingegen suchen sie sich alte und verlassene Krähen- oder Elsternester an Waldrändern und in Feldgehölzen, da sie (wie alle Falken) keine Nester bauen. Die meisten Turmfalke besiedeln jedoch Sekundärhabitats (Kirchtürme und andere hohe Gebäude wie z.B. Burgruinen) in Städten und Ortschaften. Zu den Lebensräumen des Haussperlings gehören menschliche Siedlungen, Gärten und Parks. Der Haussperling ist ein Standvogel und ernährt sich unter anderem von Körnern und Samen. Seine Nester baute er meist in Nischen oder Höhlen, vorzugsweise an Gebäuden oder in der Baumhöhlen. Bachstelze ist in verschiedenen Lebensräumen anzutreffen. Besiedelt werden sowohl offene Kulturlandschaften als auch Siedlungen, Felder oder Industriegebiete. Häufig ist sie in der Nähe von insektenreichem Gewässern zu sehen. Die Bachstelze brütet in Mauerlöchern, auf Dachbalken und Holzstöben.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-HolsteinDeutschland:

Alle Arten dieser Gilde sind in Deutschland weit verbreitet.

Schleswig-Holstein:

Alle Arten dieser Gilde sind häufig in Schleswig-Holstein und flächendeckend anzutreffen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Der Haussperling wurde nur einmal im Nordwesten des Plangebietes kartiert. Der Turmfalke sowie die Bachstelze wurde außerhalb des Plangebietes auf den anliegenden Flächen dokumentiert, wobei bei einem Kartiertermin wurde eine Bachstelze direkt auf

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Brutvögel menschliche Bauten einschl. Gittermasten und Flachdächer (Haussperling, Turmfalke, Bachstelze)**

der Planfläche im Süden dokumentiert.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann auf Grund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Bruthabitate (Gebäude bzw. Bäume) für diese Vogelarten. Bei allen drei Arten handelt sich um Nahrungsgäste, deren Brutstätte außerhalb des Plangebietes liegen.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Brutvögel menschliche Bauten einschl. Gittermasten und Flachdächer (Haussperling, Turmfalke, Bachstelze)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Brutstätten vorhanden. Somit kann die Entnahme, Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
(wenn ja, vgl. 3.2)	
<i>Da im Plangebiet keine geeigneten Brutstätten vorhanden sind können Störungen während der wichtigen Lebensphasen ausgeschlossen werden.</i>	
<i>Das Plangebiet sowie anliegende Flächen werden als Nahrungshabitat genutzt. In erster Linie kann es baubedingt durch Lärm sowie ständige Präsenz von Menschen zur Störung bei der Nahrungssuche kommen. Diese Beeinträchtigungen sind vorübergehend und von kurzer Dauer. Nach der Beendigung der Bauarbeiten stehen die Flächen für die Nahrungssuche erneut zur Verfügung.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Brutvögel menschliche Bauten einschl. Gittermasten und Flachdächer (Haussperling, Turmfalke, Bachstelze)**

Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein

Erhebliche Störung ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Gehöhlzöhlenbrüter einschl. Nischenbrüter (Bachstelze, Feldsperling, Kohlmeise)****1. Schutz- und Gefährdungstatus**

europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH

RL D, Kat.*, V (Feldsperling)

günstig

RL SH, Kat.*

Zwischenstadium

ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art**2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten**

Die Vögel diese Gilde errichten ihre Nester in Höhlen und / oder Nischen verschiedener Gehölzstrukturen und zum Teil auch in künstlichen Nisthilfen brüten. Die Bruthöhlen bzw. -nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt.

Bachstelze ist in verschiedenen Lebensräumen anzutreffen. Besiedelt werden sowohl offene Kulturlandschaften als auch Siedlungen, Felder oder Industrieflächen. Häufig ist sie in der Nähe von insektenreichem Gewässer zu sehen. Die Bachstelze brütet in Mauerlöcher, auf Dachbalken und Holzstößen. Die Kohlmeise brütet primär in Laub- und Mischwäldern, deren Baumbestand älter als 60 Jahre ist, um genügend Nisthöhlen aufzuweisen. In geschlossenen Waldgebieten besiedelt sie nur die Randbereiche. Aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit sind Kohlmeisen aber auch in zahlreichen anderen Habitaten mit altem Baumbestand oder künstlichen Nisthöhlen zu finden. Sie besiedeln neben Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken mit eingestreuten Bäumen, Parks, Friedhöfen, Olivenhainen und Obstgärten auch Gärten oder Grünflächen mit Einzelbäumen inmitten von Städten. Außerhalb der Brutzeit ist sie in allen Habitaten zu finden. Der Feldsperling bewohnt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in

<p>Durch das Vorhaben betroffene Gilde</p> <p>Gehözhöhlenbrüter einschl. Nischenbrüter (Bachstelze, Feldsperling, Kohlmeise)</p>
<p><i>kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.</i></p>
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein</p> <p><u>Deutschland:</u></p> <p><i>Alle Arten dieser Gilde sind fast flächendeckend in Deutschland verbreitet.</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <p><i>Alle Arten dieser Gilde sind häufig und fast flächendeckend in Schleswig-Holstein anzutreffen.</i></p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Sowohl der Feldsperling als auch die Bachstelze wurden innerhalb des Plangebietes dokumentiert. Darüber hinaus wurde die Bachstelze auch außerhalb der Planfläche gesichtet. Die Kohlmeise wurde nur einmalig im Bereich der Baumreihe südöstlich des Plangebietes dokumentiert.</i></p>
<p>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</p>
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p>
<p>3.1.1 Baubedingte Tötungen</p> <p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann auf Grund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Im Plangebiete sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden so, dass auch die Tötung oder Verletzung nicht flüggen Jungvögel ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u></p> <p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</p> <p>Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebens-</p>

<p>Durch das Vorhaben betroffene Gilde</p> <p>Gehöhlhöhlenbrüter einschl. Nischenbrüter (Bachstelze, Feldsperling, Kohlmeise)</p>	
<p>risiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Da im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate vorhanden sind, kann eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>(wenn ja, vgl. 3.2)</p> <p><i>Da im Plangebiet keine Bruthabitate dieser Arten vorhanden sind, können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Die Vögel nutzen das Plangebiet zur Nahrungssuche. Durch baubedingte Lärmemissionen und die visuellen Reize der Baustelle kann es zu vorübergehenden Störungen kommen und zur vorübergehenden Meidung der Nahrungsfläche. Die Baumaßnahmen sind jedoch von kurze Dauer und nach deren</i></p>	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Gilde Gehözhöhlenbrüter einschl. Nischenbrüter (Bachstelze, Feldsperling, Kohlmeise)</p>
<p><i>Beendigung kann die Fläche erneut als Nahrungshabitat genutzt werden. Auf den angrenzenden Flächen befinden sich genügend geeignete Nahrungshabitate auf die die Vögel ausweichen können.</i></p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</p>
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.</p>
<p>5. Fazit</p>
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <p>Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

<p>Durch das Vorhaben betroffene Gilde Bodenbrüter (Fasan, Wiesenschafstelze)</p>
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> RL D, Kat.* <input checked="" type="checkbox"/> günstig</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> RL SH, Kat.* <input type="checkbox"/> Zwischenstadium</p> <p style="margin-left: 180px;"><input type="checkbox"/> ungünstig</p>
<p>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</p>
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</p> <p><i>Die Vogelarten dieser Gilde legen ihre Nester am Boden bzw. in der bodennahen Vegetation an. Alle Arten unterliegen den gleichen potenziellen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen.</i></p> <p><i>Der <u>Fasan</u> besiedelt ursprünglich Steppenzonen mit einem kleinräumigen Mosaik aus</i></p>

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Bodenbrüter (Fasan, Wiesenschafstelze)**

Feuchtgebieten, lichten Wäldern und Buschland. Diese Bedingungen findet er im hiesigen Kulturland. Er benötigt ausreichende Deckung, aber auch offene Flächen für die Nahrungsaufnahme, Balz und Brut. Wiesenschafstelzen bevorzugen feuchte Wiesen und Felder in der Nähe von Gewässern. Der Großteil dieser Vogelart nistet heute v.a. in offenen, intensiv genutzten Ackerflächen. Die Art überwintert in Afrika, ernährt sich hauptsächlich von Fliegen und anderen weichen Insekten. Sie ist ein ausgesprochener Bodenbrüter und die Nester befinden sich in kleinen, gut versteckten Mulden auf Feldern.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-HolsteinDeutschland:

Der Fasan hat seinen Verbreitungsschwerpunkt im Nordwesten Deutschlands. In Thüringen, Hessen und Baden-Württemberg ist er etwas seltener. Die Wiesenschafstelze ist weit verbreitet.

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein kommt der Fasan flächendeckend vor. Die Wiesenschafstelze kommt in Schleswig-Holstein mit einigen kleinen Lücken, flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkt sind Gebiete mit schweren Böden in der Marsch als auch im Östlichen Hügelland.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Fasan und die Wiesenschafstelze wurde sowohl im Plangebiet als auch auf den angrenzenden Flächen gesichtet.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die adulten Individuen haben eine hohe Mobilität und deren Tötung kann ausgeschlossen werden. Wenn die Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, kann es Infolge der geplanten Baumaßnahmen in Bereichen mit Lebensraumpotenzial zu Verletzungen oder direkten Tötungen vor allem der nicht flüggen Jungvögel kommen.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes müssen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die Bauzeitenregelungen sind einzuhalten (VA 1). Alle Bauarbeiten sowie Baufeldberäumung sind somit im Zeitraum von 16.08. bis 28./29.02. durchzuführen. Jegliche Abweichungen von den Bauzeitenregelungen sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Bodenbrüter (Fasan, Wiesenschafstelze)**

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Im Plangebiete sowie angrenzenden Flächen wurden zur Zeit der Kartierungen keine Brutstätten dokumentiert. Im Plangebiet sowie angrenzenden Flächen befinden sich jedoch genügend geeignete Lebensraumstrukturen (Gräben, Säume, offene Bodenstellen etc.) in denen der Fasan, und die Wiesenbachstelze brüten können. Somit ist die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen sobald die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist Einhaltung der Bauzeitenregelungen notwendig (VA 1). Somit müssen alle Bauarbeiten sowie Baufeldberäumung im Zeitraum von 16.08 bis 28/29.02 durchgeführt werden. Jegliche Abweichungen von den Bauzeitenregelungen sind nur nach schriftliche

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Bodenbrüter (Fasan, Wiesenschafstelze)	
<i>Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(wenn ja, vgl. 3.2)	
<i>Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase können mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden, da potentielle Bruthabitate temporär durch Emissionen der Baustelle beeinträchtigt werden könnten (Lärm, Bewegung, Erschütterungen). Baubedingte Störungen können durch einhalten von Bauzeitregelungen (VA 1) ausgeschlossen werden. Somit müssen alle Bauarbeiten sowie Baufeldberäumung im Zeitraum von 16.08 bis 28/29.02 durchgeführt werden. Jegliche Abweichungen von den Bauzeitenregelungen sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).</i>	
<i>Da sich im Umfeld des Baufeldes ausreichend geeignete Brutplätze befinden, ist auszuschließen, dass die Wirkungen der Bautätigkeiten den Erhaltungszustand der lokalen Populationen gefährden.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Bodenbrüter (Fasan, Wiesenschafstelze)**

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Binnengewässerbrüter (Stockente, Schnatterente, Reiherente, Blässhuhn, Kanadagans, Teichhuhn)****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH
- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. R (Blässhuhn) | <input type="checkbox"/> günstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.* | <input type="checkbox"/> Zwischenstadium |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig |

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art**2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten**

Die Stockente ist sehr anpassungsfähig und fühlt sich überall dort wohl, wo es Wasser gibt. Sie ist an Teichen, Seen und Flüssen anzutreffen. Auch Parks und Küsten zählen zu ihren Lebensräumen. Sie ist ebenso bezüglich des Brutplatzes sehr anpassungsfähig und kann auch auf Gebäuden und Bäumen brüten. Die Schnatterenten bevorzugen vegetationsreiche und nährstoffreiche Feuchtgebiete. Besiedelt werden sowohl langsam fließende und stehende Süßgewässer aber auch Brackwasser. Ihr Nest bauen sie auf einer Anhöhe in der dichten Ufervegetation nicht allzu weit vom Wasser entfernt. Die Reiherente besiedelt fast alle gewässertypen wie Sümpfe, Seen, Teiche, selten auch Flüsse. Ihr Nest bauen sie am Boden in hohe Vegetation in der Wassernähe. Sie sind sowohl tag- als auch nachtaktive Vögel und ernähren sich vor allem tierisch. Das Blässhuhn bewohnt alle Süßgewässer mit Schwimmpflanzen oder Ufervegetation wie z. B. Seen, Sumpfland, Flüsse gehören zum Lebensraum. Sie baut vor allem schwimmende Nester aus Pflanzen und Zweigen in der Uferzone. Blässhuhn sind Allesfresser und ernähren sich von Getreide, Abfällen, Weichtieren bzw. Schilf. Die Kanadagans bewohnt alle Gewässertypen sowie Flussmündungen, feuchte Grünflächen, Wiesen, und Parks. Sie ernährt sich von Gräsern, Wasser- und Uferpflanzen. Ihr Nest baut sie auf einer Anhöhe in zwischen Binsen oder Schilf am Boden. Teichhuhn bewohnt Süßwasser mit ausreichend Ufervegetation. Sie bauen schwimmende Nester im Dickicht der Ufervegetation. Sie sind ganzjährig bei uns zu sehen und sind Allesfresser.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-HolsteinDeutschland:

Die Stockente, die Reiherente, das Teichhuhn und das Blässhuhn kommen in ganz Deutschland vor. Die Schnatterente kommt vor allem in norddeutschen Tiefebene, wo sie regelmäßig im Küstenhinterland der Nordsee brütet. Sie ist eine häufige Wasservogelart in Deutschland. Die verbreitungsschwerpunkte der Kanadagans liegen vor allem in Nordwesten in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Schleswig-Holstein:

Der Verbreitungsschwerpunkt der Schnatterente sowie der Kanadagans liegt mit einer flächendeckenden Besiedlung in ostholsteinischen Seenplatte.

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Binnengewässerbrüter (Stockente, Schnatterente, Reiherente, Blässhuhn, Kanadagans, Teichhuhn)**

Die Stockente, die Blässhuhn, das Teichhuhn sowie die Reiherente ist in Schleswig-Holstein flächendeckend verbreitet.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die vorhandenen Arten wurden fast alle außerhalb des Plangebietes in Bereichen um und in der Spleth dokumentiert. Darüber hinaus wurden einige Stockente direkt im Plangebiet kartiert.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die adulten Individuen haben eine hohe Mobilität. Im Planungsgebiet wurde keine Brutstätte nachgewiesen und aufgrund von fehlenden geeigneten Strukturen sind diese auch nicht zu erwarten. Darüber hinaus wird die Spleth und damit das Hauptlebensraum dieser Arten von den Baumaßnahmen nicht betroffen sein und bleibt bestehen. Das Untersuchungsgebiet wurde durch einige Stockenten als Nahrungsgebiet genutzt. Auch für alle anderen Vogelarten kann das Plangebiet potentiell für die Nahrungssuche genutzt werden.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde Binnengewässerbrüter (Stockente, Schnatterente, Reiherente, Blässhuhn, Kanadagans, Teichhuhn)	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Die PV-FFA sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Aufgrund der im Plangebiet fehlenden Bruthabitate kann die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2) <i>Die Wasservogelarten wurden im Bereich der Spleth beobachtet. Nur die Stockenten nutzten das Untersuchungsgebiet für die Nahrungssuche. Durch Errichtung der Anlage kommt es vor allem zum Verlust des Nahrungsgebietes aufgrund der Überbauung der bisher offenen Landschaft. Durch die geplanten Baumaßnahmen werden potentielle Brutstätten (die Spleth sowie angrenzende Bereiche) nicht betroffen sein. Es kann jedoch aufgrund der kleinen Entfernung zwischen dem Plangebiet und der Spleth zu Störungen der Vögel aufgrund von Lärm, Erschütterungen und ständiger Präsenz von Menschen kommen. Diese sind jedoch nur auf die Bauzeit begrenzt. Bei Einhaltung der</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Binnengewässerbrüter (Stockente, Schnatterente, Reiherente, Blässhuhn, Kanadagans, Teichhuhn)**

Bauzeitregelungen (VA 1) sind erhebliche Störungen ausgeschlossen. Im Umfeld des Baufeldes befinden sich außerdem ausreichend geeignete Habitate auf die die Vögel ausweichen können. Die Wirkungen der Bautätigkeiten gefährden den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

5. Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein

Erhebliche Störung ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Röhrichtbrüter (Rohrammer, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger)****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH

RL D, Kat.*

günstig

RL SH, Kat.*

Zwischenstadium

ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art**2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten**

Die Röhrichtbewohnenden Arten bevorzugen Gewässernähe und nisten im Röhricht und benötigen dessen Schutz. Die Rohrammern sind typische Bewohner von Schilf- und Seggengebieten in der Nähe von Gewässern und Feuchtwiesen. Das Nest wird tief im Schilf und dicht über dem Boden gebaut. Teilweise bleiben die Rohrammern über die

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Röhrichtbrüter (Rohrammer, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger)**

Wintermonate in Deutschland. Der Schilfrohrsänger ist ein typischer Schilfbewohner. Er bevorzugt dicht bewachsene Schilf- und Binsenflächen an Ufern und Gräben. Auch gewässernahe, hochgewachsene Gebüsch bieten einen geeigneten Lebensraum. Als Langstreckenzieher verbringt die Art ihre Winter in Afrika. Er ernährt sich von Insekten, Spinnentieren und Beeren. Das Nest wird niedrig über dem Boden in dichter Vegetation gebaut. Der Teichrohrsänger ist auf dichte Schilfbiotop angewiesene Art. Das Nest wird in Gräsern und Schilf gebaut und hängt an mehreren Halmen über dem Wasser. Er ist ein Zugvogel und überwintert in Afrika. Zu seiner Nahrung gehören Spinnen, Insekten, Larven sowie Weichtiere.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-HolsteinDeutschland:

Alle Arten dieser Gilde sind fast flächendeckend in Deutschland verbreitet.

Schleswig-Holstein:

Alle drei Arten kommen in Schleswig-Holstein flächendeckend vor.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Röhrichtbewohnenden Arten wurden überwiegend außerhalb des Plangebietes im Bereich der Spleth gesichtet. Vereinzelt wurden die Rohrammer auch im Bereich des nördlich der Planfläche verlaufenden Graben sowie am Graben im Westen des Plangebietes gesichtet.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die adulten Individuen haben eine hohe Mobilität und deren Tötung bzw. Verletzung im Zuge der Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden. Die potentiellen Bruthabitate sind überall dort möglich, wo sich Röhrichtbestände befinden. Sowohl im Plangebiet (Graben im Westen) als auch außerhalb des Plangebietes im Süden an der Spleth sowie im Norden im Bereich eines Grabens können Brutstätte mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden. In diese Bereiche wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht eingegriffen und die Röhrichte bleiben bestehen.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Röhrichtbrüter (Rohrammer, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger)**

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Während der durchgeführten Kartierungen wurden im Plangebiet keine Gelege gefunden. Potentielle Bruthabitate im Plangebiet können überall dort vorkommen, wo genügend Röhrichte vorhanden sind (westliche Graben). Vor allem aber das weit ausgedehnte Röhricht südlich des Plangebiets an der Spleth sowie der Nördlich des Plangebietes gelegene Graben sind als Bruthabitat gut geeignet. Im Zuge der Baumaßnahmen wird das Röhricht nicht beseitigt und somit kommt es nicht zu Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Röhrichtbrüter (Rohrammer, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

In an das Plangebiet eng angrenzenden Flächen (die Spleth, Graben nördlich des Plangebietes) sowie direkt im Plangebiet befinden sich potentielle Bruthabitate. Aufgrund der Bauarbeiten (Lärm, Erschütterungen bzw. durch die Ständige Präsenz von Menschen) kann es zu Störungen der Vögel während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Diese sind jedoch nur auf die Bauzeit begrenzt. Um eine mögliche Revieraufgabe während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden muss die Bauzeitenregelung eingehalten werden (VA 1). Somit müssen alle Bauarbeiten sowie Baufeldberäumung im Zeitraum von 16.08. bis 28./29.02. durchgeführt werden. Jegliche Abweichungen von den Bauzeitenregelungen sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

5. Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein

Erhebliche Störung ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*)****1. Schutz- und Gefährdungstatus**

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>)	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig-schlecht
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten	
<i>Die Teichfrösche kommen in Gewässern aller Art vor. Sie bevorzugen sonnige Plätze und reiche Vegetation. Die Teichfrösche überwintern sowohl im Wasser als auch am Land z.B. in Erdhohlräumen und unternehmen dafür auch längere Landgänge. Als Laich- und Wohngewässer bevorzugen sie dauerhaft wasserführende offene Stillgewässer (Weiher, naturnahe Teiche). Die Laichablage erfolgt von Mai bis Juni.</i>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein	
<u>Deutschland:</u>	
<i>Die Art kommt nahezu flächendeckend vor.</i>	
<u>Schleswig-Holstein:</u>	
<i>Die Art kommt nahezu flächendeckend in allen Gewässertypen vor.</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<i>Mehrere Individuen wurden im Spleth südlich des Plangebietes sowie im Graben nördlich des Plangebietes entlang der Bahnlinie kartiert.</i>	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Das eventuelle baubedingte Risiko der Verletzung oder Tötung kann während der Wanderzeiten der Amphibien zwischen ihren Sommer- und Winterlebensstätten eintreten. Außerdem ist es möglich, dass überwinternde Tiere durch Erdarbeiten betroffen sind.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)	
<i>Während der Baufeldfreimachung und der Bauarbeiten befinden sich die Moorfrösche auf der Wanderung zu den Sommer- bzw. Winterlebensräumen oder bereits in den Winterquartieren, die sich innerhalb des Planungsgebietes befinden können. Durch die Errichtung von Amphibienschutzzäunen (VA 4) soll ein Einwandern der Frösche in das Baufeld verhindert werden.</i>	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*)**

Um Tötungen und Verletzungen der Tiere während der saisonalen Wanderung sowie während der Überwinterung zu vermeiden sollen als Vermeidungsmaßnahmen Amphibienschutzzäune (VA 4) vor dem Beginn der Abwanderung aufgestellt werden.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Die Anlagengebäude sind unbewegliche Objekte und stellen den Amphibien kein Hindernis dar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Da keine Eingriffe in Gewässer (Graben, Spleth) vorgesehen sind, werden die Laichgewässer und Sommerlebensräume durch die Baumaßnahmen nicht negativ beeinflusst. Durch Amphibienschutzzäune wird sichergestellt, dass sich während der Bauzeit und der Baufeldfreimachung keine Teichfrösche im Projektgebiet ansiedeln.

Punktuelle bzw. kleinflächige Eingriffe in die Überwinterungsstätten der Teichfrösche sind

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>)	
<i>nicht auszuschließen. Nach Abschluss der Bauarbeiten steht das Plangebiet den Fröschen wieder als potentieller Winterlebensraum zur Verfügung. Darüber hinaus befinden sich in der Umgebung ausreichend vergleichbare Habitate mit ähnlichen Strukturen vorhanden, die als Winterlebensraum genutzt werden können.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(wenn ja, vgl. 3.2)	
<i>Durch die Bauarbeiten können Überwinterungsstätten des Teichfrosches potentiell zerstört werden. Da jedoch in der Umgebung genügend vergleichbare Habitate mit ähnlichen Strukturen vorhanden sind, hat dieser Verlust keinen Einfluss auf die lokale Population. Die Vermeidungsmaßnahme V_A 4 ist umzusetzen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	